

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Rat Presse	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 2 Neubesetzung von Ausschüssen	5
Vorlage RB/2962/2016	5
Schreiben Nachbesetzung SPD RB/2962/2016	6
TOP Ö 3 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	7
Vorlage FB I/2938/2016/1	7
Tischvorlage FB I/2938/2016/1	10
Anlage 1 Haushaltsatzung II FB I/2938/2016/1	13
Anlage 2 Veränderungsliste Ergebnisplan II FB I/2938/2016/1	16
Anlage 3 Erläuterungen zur Veränderungsliste II FB I/2938/2016/1	17
Anlage 4 HSK - Ergebnisplanung II FB I/2938/2016/1	19
Anlage 5 HSK - Finanzplanung II FB I/2938/2016/1	21
Anlage 6 Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals II FB I/2938/2016/1	22
TOP Ö 4 Stellenpläne 2016	23
Vorlage RB/2963/2016	23
Stellenplan 2016 RB/2963/2016	25
TOP Ö 5 Wirtschaftsplan 2016 des Betriebes Abwasserbeseitigung	30
Vorlage FB I/2955/2016	30
TOP Ö 6 Wirtschaftsplan 2016 des Betriebes Freizeitbad	32
Vorlage FB I/2958/2016	32
Wirtschaftsplan FZB Entwurf FB I/2958/2016	33
TOP Ö 7 Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2015 nach 2016	46
Vorlage FB I/2956/2016	46
Anlage 1 Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen FB I/2956/2016	48
Anlage 2 Erläuterungen zu den Übertragungen von Ermächtigungen FB I/2956/2016	50
TOP Ö 8 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	53
Vorlage FB I/2964/2016	53
TOP Ö 9 Anpassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015 an das BHKG rückwirkend zum 01.01.2016	56
Vorlage FB II/2947/2016	56
Anlage 1 Synopse - Satzung vom 01.12.2015 sowie Satzungsänderung vom 15.01.2016 FB II/2947/2016	58
Anlage 2 Satzungsentwurf vom 15.01.2016 FB II/2947/2016	67
Anlage 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) FB II/2947/2016	73
TOP Ö 10 Abwägungs- und Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 61 Golfplatz Dreibäumen	115
Vorlage FB III/2928/2016	115
Planentwurf FB III/2928/2016	117
Entwurf Begründung FB III/2928/2016	118
Abwägungstabelle (Version Rat) FB III/2928/2016	128
TOP Ö 11 Änderung Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 39C Montanusstraße	133

Vorlage FB III/2931/2016	133
Plandarstellung des geänderten Geltungsbereiches FB III/2931/2016	135
TOP Ö 12 Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“	136
Vorlage FB III/2948/2016	136
TOP Ö 13 Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen der Schloss-Stadt Hückeswagen	138
Vorlage RGM/2936/2016	138
Entgeltordnung RGM/2936/2016	140
Nutzungsrichtlinien städtischer Einrichtungen RGM/2936/2016	141
Vergleichstabelle RGM/2936/2016	149



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Donnerstag, dem 18.02.2016, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien, hier: Haupt- und Finanzausschuss | RB/2962/2016 |
| 3 | Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 | FB I/2938/2016/1 |
| 4 | Stellenpläne 2016 | RB/2963/2016 |
| 4.1 | Stellenplan 2016 Allgemeine Verwaltung | FB I/2951/2016 |
| 4.2 | Stellenplan 2016 des Betriebes Freizeitbad | FB I/2961/2016 |
| 5 | Wirtschaftsplan 2016 des Betriebes Abwasserbeseitigung | FB I/2955/2016 |
| 6 | Wirtschaftsplan 2016 des Betriebes Freizeitbad | FB I/2958/2016 |
| 7 | Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2015 nach 2016 | FB I/2956/2016 |
| 8 | Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen | FB I/2964/2016 |
| 9 | Anpassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015 an das BHKG rückwirkend zum 01.01.2016 | FB II/2947/2016 |
| 10 | Abwägungs- und Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 61 Golfplatz Dreibäumen | FB III/2928/2016 |
| 11 | Änderung Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 39C Montanusstraße | FB III/2931/2016 |
| 12 | Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ | FB III/2948/2016 |

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 13 | Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen der Schloss-Stadt Hückeswagen | RGM/2936/2016 |
| 14 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| 1 | Stellenfreigabe zur Besetzung einer Teilzeitstelle im Fachbereich II, Bürgerservice | FB I/2940/2016 |
| 2 | Stellenfreigabe zur Besetzung einer Teilzeitstelle im Sekretariat der Löwengrundschule | FB I/2941/2016 |
| 3 | Stellenfreigabe zur Besetzung einer Vollzeitstelle Sozialarbeiter / Sozialpädagoge im Fachbereich II - Flüchtlingsbetreuung - | FB I/2942/2016 |
| 4 | Stellenfreigabe Sachbearbeitung Asyl im Fachbereich II | FB I/2943/2016 |
| 5 | Stellenfreigabe zur Besetzung einer Vollzeitstelle im Regionalen Gebäudemanagement | FB I/2946/2016 |
| 6 | Stellenfreigabe zur Wiederbesetzung einer unbefristeten Vollzeitstelle im Bereich Ordnungsangelegenheiten/Verkehrsüberwachung | FB I/2965/2016 |
| 7 | Abschluss eines Sponsoring-Vertrags | FB III/2927/2016 |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 01.02.2016
Vorlage RB/2962/2016

TOP	Betreff Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien, hier: Haupt- und Finanzausschuss
Beschlussentwurf: Die Ratsmitglieder beschließen, auf Vorschlag der SPD-Fraktion Herrn Stefan Mallwitz zum Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss zu bestellen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Herr Norman Schorl (SPD) hat mit E-Mail vom 01.02.2016 mitgeteilt, dass er die Mitgliedschaft im Haupt- und Finanzausschuss niederlegt.

Gem. § 50 Abs. 3 Satz 7 der Gemeindeordnung NRW (GO) bestimmt der Rat auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in in der Ausschussbesetzung.

Herr Hans-Jürgen Grasmann hat für die SPD-Fraktion mitgeteilt, dass Herr Stefan Mallwitz den Sitz im Haupt- und Finanzausschuss übernimmt. Das Schreiben der SPD-Fraktion ist als Anlage beigelegt.

Der Bürgermeister ist bei den Abstimmungen zur Ausschussbesetzung gem. § 40 Absatz 2 GO nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Schreiben des SPD-Fraktion vom 25.01.2016

SPD-Fraktion Hückeswagen

SPD-Fraktion Hückeswagen – c/o Hans-Jürgen Grasemann – Heidenstr. 11A - 42499 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

H.- J. Grasemann

25.01.2016

Rücktritt von Herrn Norman Schorl als stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion zum 31.01.16, sowie als ständiges Mitglied im Haupt- und Finanzausschusses.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persian,

unser Ratsmitglied Norman Schorl hat aus beruflich bedingten Gründen bekanntgegeben, dass er als stellvertretender Fraktionsvorsitzender zum 31.01.16 zurücktreten wird. Gleichzeitig verzichtet er auf den ständigen Sitz im Haupt- und Finanzausschuss.

Die SPD Fraktion hat auf Ihrer Klausurtagung am 23.01.15 das Ratsmitglied Stefan Mallwitz zum Nachfolger in die Funktion des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden ab 01.02.16 gewählt. Außerdem möchte Stefan Mallwitz den Sitz im Haupt- und Finanzausschuss ab diesem Datum wahrnehmen. Wir bitten daher um Bestätigung auf der nächsten Ratssitzung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hans-Jürgen Grasemann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Hans-Jürgen Grasemann

Fraktionsvorsitzender der
SPD-Fraktion Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns



Vorlage

Datum: 01.02.2016
Vorlage FB I/2938/2016/1

TOP	Betreff
	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt	
a.) die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Anlage 1;	
b.) Die eingeplanten Investitionen für den Bau von Unterkünften für Flüchtlinge bedürfen der vorherigen, besonderen Freigabe durch den Rat.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2016	öffentlich
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird verwiesen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde an der Bekanntmachungstafel am Wilhelmplatz ausgehängt und öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, wurde kein Gebrauch gemacht.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich nur im Bereich des Ergebnisplanes Änderungen der Planwerte ergeben.

Zu den Veränderungen wird auf die als Anlagen 1 - 6 beigefügten Übersichten und Erläuterungen verwiesen.

Insgesamt ergeben sich im Saldo Verschlechterungen, so dass sich das **Jahresdefizit** auf nunmehr 6.362.660,27 € beläuft. Im Wesentlichen ergibt sich die Veränderung durch die – im Unterschied zur ersten Planung - um 2.593.000 € verminderte Landeserstattung für den Bereich der Pflichtaufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Aufgrund aktueller Erkenntnisse aus dem Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (MIK) ergab sich nunmehr genau in diesem Bereich kurzfristig die Notwendigkeit für eine weitere Veränderung des Planwerks.

Eine weitere Anhebung der **Hebesätze der Gemeindesteuern** - über die bereits festgelegte Erhöhung hinaus – wurde nicht vorgenommen.

Die Erhöhung der Hebesätze ergibt sich zum einen bereits aufgrund der Basisplanung des Haushaltsjahres 2014, die für das Haushaltssicherungskonzept verbindlich ist. Die hierzu erlassene Hebesatzsatzung ist rechtskräftig.

Zum anderen ist festzustellen, dass die weitere äußerst negative Entwicklung des Jahresergebnisses 2016 auf die vollständig **unzureichende Zuweisung von Landesmitteln** zurückzuführen ist. Dies wird permanent politisch diskutiert und es bleibt abzuwarten, welche Zahlungen hier in 2016 tatsächlich erwartet werden können. Im Rahmen der Haushaltsplanung kann aufgrund der aktuellen Erkenntnisse nur der hier veränderte Ertragswert Berücksichtigung finden.

Insgesamt spiegelt die Planung alle Unsicherheiten und Unwägbarkeiten des Jahres 2016. Diese können jedoch nicht direkt beeinflusst werden und diese Situation trifft auf den gesamten kommunalen Bereich in mehr oder minder schwerem Maße zu. Die Interessen der Kommunen werden hier in erster Linie durch den Städte und Gemeindebund Nordrhein – Westfalen vertreten.

Das **Haushaltssicherungskonzept** wurde entsprechend aller bekannten Entwicklungen fortgeschrieben. Alle Maßnahmen wurden auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und spiegeln den Bereich der Planung, auf die aktiv im Rahmen der Gesamtsteuerung der Stadt Einfluss genommen werden kann. Durch den Ersatz, die Veränderungen und durch neue Maßnahmen ist es gelungen, die Konsolidierungsbeiträge in konstanter Höhe beizubehalten und den Haushaltsausgleich im Jahre 2024 darzustellen. Es haben sich keine Veränderungen des Maßnahmenkataloges im Vergleich zur Entwurfsfassung ergeben.

Weiterhin ist die Übersicht zur **Entwicklung des Eigenkapitals** bis zum Ausgleich im Jahre 2024 beigelegt. Es ergibt sich zum Ende des Konsolidierungszeitraumes noch ein Eigenkapital von rd. 4,6 Mio. €.

Es ist hervorzuheben, dass sich aufgrund des vorgesehenen Investitionsvolumens ein entsprechender planerischer **Kreditbedarf** ergibt. Allerdings steht diese Planung unter dem Genehmigungsvorbehalt des Rates und es handelt sich um eine Einplanung für den nach menschlichem Ermessen denkbar schlechtesten Fall - nicht zuletzt um hier auch den Verpflichtungen im Rahmen der Planung nach der geltenden Rechtslage gerecht zu werden.

Das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde dem erhöhten planerischen Jahresdefizit 2016 angepasst.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Perspektive zur dauerhaften Herstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und einen strukturellen Haushaltsausgleichs erhalten bleibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung

Anlage 2: Veränderungsliste Ergebnisplan

Anlage 3: Erläuterungen zur Veränderungsliste

Anlage 4: HSK - Ergebnisplan

Anlage 5: HSK - Finanzplan

Anlage 6: Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns



Tischvorlage

Datum: 01.02.2016
Vorlage FB I/2938/2016/1

TOP	Betreff Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt a.) die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Anlage 1; b.) Die eingeplanten Investitionen für den Bau von Unterkünften für Flüchtlinge bedürfen der vorherigen, besonderen Freigabe durch den Rat.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2016	öffentlich
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird verwiesen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde an der Bekanntmachungstafel am Wilhelmplatz ausgehängt und öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, wurde kein Gebrauch gemacht.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich nur im Bereich des Ergebnisplanes Änderungen der Planwerte ergeben.

Zu den Veränderungen wird auf die als Anlagen 1 - 6 beigefügten Übersichten und Erläuterungen verwiesen.

Insgesamt ergeben sich im Saldo Verschlechterungen, so dass sich das **Jahresdefizit** auf nunmehr 6.362.660,27 € beläuft. Im Wesentlichen ergibt sich die Veränderung durch die – im Unterschied zur ersten Planung - um 2.593.000 € verminderte Landeserstattung für den Bereich der Pflichtaufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Aufgrund aktueller Erkenntnisse aus dem Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (MIK) ergab sich nunmehr genau in diesem Bereich kurzfristig die Notwendigkeit für eine weitere Veränderung des Planwerks.

Eine weitere Anhebung der **Hebesätze der Gemeindesteuern** - über die bereits festgelegte Erhöhung hinaus – wurde nicht vorgenommen.

Die Erhöhung der Hebesätze ergibt sich zum einen bereits aufgrund der Basisplanung des Haushaltsjahres 2014, die für das Haushaltssicherungskonzept verbindlich ist. Die hierzu erlassene Hebesatzsatzung ist rechtskräftig.

Zum anderen ist festzustellen, dass die weitere äußerst negative Entwicklung des Jahresergebnisses 2016 auf die vollständig **unzureichende Zuweisung von Landesmitteln** zurückzuführen ist. Dies wird permanent politisch diskutiert und es bleibt abzuwarten, welche Zahlungen hier in 2016 tatsächlich erwartet werden können. Im Rahmen der Haushaltsplanung kann aufgrund der aktuellen Erkenntnisse nur der hier veränderte Ertragswert Berücksichtigung finden.

Insgesamt spiegelt die Planung alle Unsicherheiten und Unwägbarkeiten des Jahres 2016. Diese können jedoch nicht direkt beeinflusst werden und diese Situation trifft auf den gesamten kommunalen Bereich in mehr oder minder schwerem Maße zu. Die Interessen der Kommunen werden hier in erster Linie durch den Städte und Gemeindebund Nordrhein – Westfalen vertreten.

Das **Haushaltssicherungskonzept** wurde entsprechend aller bekannten Entwicklungen fortgeschrieben. Alle Maßnahmen wurden auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und spiegeln den Bereich der Planung, auf die aktiv im Rahmen der Gesamtsteuerung der Stadt Einfluss genommen werden kann. Durch den Ersatz, die Veränderungen und durch neue Maßnahmen ist es gelungen, die Konsolidierungsbeiträge in konstanter Höhe beizubehalten und den Haushaltsausgleich im Jahre 2024 darzustellen. Es haben sich keine Veränderungen des Maßnahmenkataloges im Vergleich zur Entwurfsfassung ergeben.

Weiterhin ist die Übersicht zur **Entwicklung des Eigenkapitals** bis zum Ausgleich im Jahre 2024 beigelegt. Es ergibt sich zum Ende des Konsolidierungszeitraumes noch ein Eigenkapital von rd. 4,6 Mio. €.

Es ist hervorzuheben, dass sich aufgrund des vorgesehenen Investitionsvolumens ein entsprechender planerischer **Kreditbedarf** ergibt. Allerdings steht diese Planung unter dem Genehmigungsvorbehalt des Rates und es handelt sich um eine Einplanung für den nach menschlichem Ermessen denkbar schlechtesten Fall - nicht zuletzt um hier auch den Verpflichtungen im Rahmen der Planung nach der geltenden Rechtslage gerecht zu werden.

Das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde dem erhöhten planerischen Jahresdefizit 2016 angepasst.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Perspektive zur dauerhaften Herstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und einen strukturellen Haushaltsausgleichs erhalten bleibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung

Anlage 2: Veränderungsliste Ergebnisplan

Anlage 3: Erläuterungen zur Veränderungsliste

Anlage 4: HSK - Ergebnisplan

Anlage 5: HSK - Finanzplan

Anlage 6: Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Haushaltssatzung

der Schloss - Stadt Hückeswagen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hückeswagen mit Beschluss vom 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.773.128 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.135.788 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	30.502.760 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.912.502 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.549.640 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.389.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.124.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	808.000 €

festgesetzt.

Anlage 1

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

6.124.500 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

945.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 €

6.362.660 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

37.000.000 €

§ 6

(nachrichtliche Angabe)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern 2016 werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt. Die nachfolgenden Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung:

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 630 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 470 v.H. |

Anlage 1

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen, wenn sie 10.000 € überschreiten.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund rechtlicher Vorgaben können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.

Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 18.12.2015

PG	Kontenbereich	Objekt	EP 2016			EP 2017			EP 2018			EP 2019			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
		AB :	3.710.431,27			3.321.233,32			2.458.446,49			1.813.544,86			
1101	Aufw. für ehrenamtliche Tätigkeiten	Rat und Ausschüsse	142.000,00	152.000,00	10.000,00	144.000,00	154.000,00	10.000,00	144.000,00	154.000,00	10.000,00	144.000,00	154.000,00	10.000,00	01
1106	Erstattungen an Gmd.	Archiv	9.020,00	7.860,00	-1.160,00	9.020,00	7.860,00	-1.160,00	9.020,00	7.860,00	-1.160,00	9.020,00	7.860,00	-1.160,00	02
2510	Erstattungen an Gmd.	Archiv	36.080,00	31.440,00	-4.640,00	36.080,00	31.440,00	-4.640,00	36.080,00	31.440,00	-4.640,00	36.080,00	31.440,00	-4.640,00	02
3111	Strom	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	03
3111	Heizöl	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	7.000,00	7.000,00	0,00	7.000,00	7.000,00	0,00	7.000,00	7.000,00	0,00	7.000,00	7.000,00	03
3111	Wasser	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	2.800,00	2.800,00	0,00	2.800,00	2.800,00	0,00	2.800,00	2.800,00	0,00	2.800,00	2.800,00	03
3111	Schmutzwasser	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	4.600,00	4.600,00	0,00	4.600,00	4.600,00	0,00	4.600,00	4.600,00	0,00	4.600,00	4.600,00	03
3111	Niederschlagswasser	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	245,00	245,00	0,00	245,00	245,00	0,00	245,00	245,00	0,00	245,00	245,00	03
3111	Unterh. Grundstücke und Gebäude	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	3.937,00	3.937,00	0,00	3.937,00	3.937,00	0,00	3.937,00	3.937,00	0,00	3.937,00	3.937,00	03
3111	Wartung Gebäudetechnik	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	150,00	150,00	0,00	150,00	150,00	0,00	150,00	150,00	0,00	150,00	150,00	03
3111	Reinigung u. Winterd. Grundstücke	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	77,00	77,00	0,00	77,00	77,00	0,00	77,00	77,00	0,00	77,00	77,00	03
3111	Abfallentsorgung	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	3.100,00	3.100,00	0,00	3.100,00	3.100,00	0,00	3.100,00	3.100,00	0,00	3.100,00	3.100,00	03
3111	Schornsteinreinigung	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	120,00	120,00	0,00	120,00	120,00	0,00	120,00	120,00	0,00	120,00	120,00	03
3111	Gebäudeversicherung	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	600,00	600,00	0,00	610,00	610,00	0,00	620,00	620,00	0,00	630,00	630,00	03
3111	Grundsteuer	Übergangsheim Kleinberghauser Str.	0,00	1.400,00	1.400,00	0,00	1.400,00	1.400,00	0,00	1.400,00	1.400,00	0,00	1.400,00	1.400,00	03
3111	Zuweisungen Land	Hilfen für Asylbewerber	-4.390.000,00	-1.797.000,00	2.593.000,00	-6.000.000,00	-6.000.000,00	0,00	-6.000.000,00	-6.000.000,00	0,00	-5.000.000,00	-5.000.000,00	0,00	04
5307	Erträge aus Gewinnanteilen a. Btl.	Betrieb Abwasserbeseitigung	-655.710,00	-655.710,00	0,00	-640.010,00	-652.050,00	-12.040,00	-646.980,00	-688.080,00	-41.100,00	-646.980,00	-712.230,00	-65.250,00	05
5703	Zuweisungen Land	Breitbandausbau	0,00	-50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	06
5703	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	Breitbandausbau	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	06
6102	Zinsen Liquiditätskredite	Allgemeine sonstige Finanzwirtschaft	415.000,00	440.000,00	25.000,00	400.000,00	433.000,00	33.000,00	394.000,00	422.000,00	28.000,00	339.000,00	362.000,00	23.000,00	07
		EB :	6.362.660,27			3.376.432,32			2.479.595,49			1.805.553,86			

Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 18.12.2015

Erl-Nr.

- 01 Mit Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 23.12.2015 ist eine Anhebung der Aufwandsentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder in Höhe von 10 % zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Es wurde eine entsprechende Anpassung des Ansatzes auf dem Produkt Rat und Ausschüsse erforderlich.
- 02 Der ursprüngliche Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Wipperfürth und Hückeswagen für das gemeinsame Archiv sah eine Personalausstattung von 1,06 Stellen vor. Nach Prüfung der ÖRV durch die Kommunalaufsicht des OBK ist die Personalausstattung auf 0,8 Stellen reduziert worden, da der erhöhte Bedarf aus dem Bearbeitungsstau in Wipperfürth resultiert. Dadurch reduziert sich der Erstattungsbetrag an die Stadt Wipperfürth um 5.800 € pro Jahr.
- 03 Für die Unterbringung von Flüchtlingen hat der Rat kürzlich beschlossen, ein weiteres Wohnhaus in der Kleinberghauser Straße zu kaufen. Demnach sind nun auch entsprechende Bewirtschaftungskosten für das Objekt im Haushalt einzuplanen. Es handelt sich um die üblichen Positionen für Energie, Unterhaltung, Entsorgung, etc..
- 04 Im Bereich der Landeserstattungen für die Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen liegen keine belastbaren gesetzlichen Grundlagen vor. Die letzten Informationen des Ministeriums sowie Aussagen des Städte- und Gemeindebundes zu den laufenden Verhandlungen führen zu dem hier eingeplanten Ertrag.
- 05 Im Wirtschaftsplan des Betriebes Abwasserbeseitigung hat es noch Veränderungen im investiven Bereich gegeben. Zudem konnte aus zeitlichen Abhängigkeiten im Haushaltsplanentwurf nicht der aktuellste Stand für die Erträge aus Gewinnanteilen an Beteiligungen verarbeitet werden. Beide Sachverhalte ergeben nun die hier dargestellte Veränderung für die Erträge aus Gewinnanteilen am Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.
- 06 Gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland des BMVI vom 22.10.2015 sind Planungsleistungen, die zum Ziel haben, einen Förderantrag entweder für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder eine Betreibermodellförderung zu stellen, selbst auch förderfähig.

Die Stadt Hückeswagen ist in weiten Teilen des Stadtgebiets nicht mit den angestrebten 50 Mbit/s versorgt, so dass dem Grunde nach eine Förderung in Betracht kommt. Grundlage für einen stadtweiten Ausbau ist die Vorlage eines Netzkonzepts / Masterplans. Die Erarbeitung dieses Planwerks soll mit Mitteln des Bundesverkehrsministeriums gefördert werden. Die Förderrichtlinie sieht vor, dass eine Förderung mit einem Fördersatz von 100 % erfolgt, sie ist jedoch pro Gebietskörperschaft auf maximal 50.000 € begrenzt.

Anlage 3

Erl-Nr.

Dementsprechend sind jeweils 50.000 € bei der Position "Zuweisung Land" als Ertrag und bei den "sonstigen Sach- und Dienstleistungen" im Aufwand eingeplant worden. Der Vorgang ist ergebnisneutral.

07 Aufgrund der Veränderungen im Haushaltsplan 2016 war eine Korrektur des Ansatzes für Zinsen Liquiditätskredite (Kassenkredite) erforderlich.

HSK - Ergebnisplanung für den Zeitraum 2016 - 2024 zum Haushaltsplanentwurf vom 18.12.2015

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2016				Fortschreibung 2020	Fortschreibung 2021	Fortschreibung 2022	Fortschreibung 2023	Fortschreibung 2024	Wachstumsrate
		Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019						
401100 Grundsteuer A	-59.000,00	-68.000	-69.000	-70.000	-71.000	-71.380	-71.760	-72.140	-72.530	-72.920	0,53%
401200 Grundsteuer B	-2.330.000,00	-3.080.000	-3.420.000	-3.460.000	-3.530.000	-3.579.830	-3.646.040	-3.697.510	-3.749.710	-4.167.650	1,41%
401300 Gewerbesteuer	-6.680.000,00	-6.300.000	-6.500.000	-6.680.000	-6.860.000	-7.132.040	-7.414.870	-7.708.920	-8.014.630	-8.332.460	3,97%
402100 Gemeindeanteil an der Einkommenst.	-6.700.000	-6.770.000	-7.090.000	-7.480.000	-7.840.000	-7.997.270	-8.157.700	-8.321.350	-8.488.280	-8.658.560	2,01%
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-834.000	-769.000	-952.000	-976.000	-961.000	-993.090	-976.250	-1.008.850	-992.540	-1.025.690	3,34%
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-32.000	-33.000	-33.000	-33.000	-33.000	-34.230	-35.500	-36.820	-38.190	-39.610	3,70%
403300 Hundesteuer	-94.000	-126.000	-125.000	-125.000	-128.000	-128.580	-143.490	-146.380	-149.330	-152.340	2,01%
403500 Zweitwohnungssteuer	-49.000	-73.000	-74.000	-75.000	-76.000	-76.790	-77.590	-78.400	-79.220	-80.050	1,04%
405100 Kompensationszahlung	-678.000	-691.000	-709.000	-736.000	-759.000	-783.240	-808.260	-834.080	-860.720	-888.210	3,19%
Steuern und ähnliche Abgaben	-17.456.000	-17.910.000	-18.972.000	-19.635.000	-20.258.000	-20.796.450	-21.331.460	-21.904.450	-22.445.150	-23.417.490	
411100 Schlüsselzuweisungen Land	-1.814.000	-2.679.416	-2.946.356	-3.774.378	-4.000.409	-4.036.593	-3.932.571	-3.896.687	-4.082.748	-4.274.114	
Zuweisungen Land für AsylbLG	-297.000	-1.797.000	-6.000.000	-6.000.000	-5.000.000	-4.335.000	-3.758.445	-3.258.577	-2.825.188	-2.449.445	2,00%
414201 Zuweisungen vom Land-Schulpau.	-234.410	-245.200	-255.160	-330.160	-336.200	-336.200	-336.200	-336.200	-336.200	-336.200	
414202 Zuweisungen vom Land-Sportpau.	0	0	-36.000	0	0	0	0	0	0	0	
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten	-841.501	-887.641	-879.697	-823.960	-794.101	-737.544	-688.994	-688.994	-688.994	-688.994	
übrige	-489.827	-634.247	-552.371	-537.347	-551.599	-563.640	-574.920	-586.420	-598.150	-610.120	2,00%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.676.738	-6.243.504	-10.669.584	-11.465.845	-10.682.309	-10.008.977	-9.291.130	-8.766.878	-8.531.280	-8.358.873	
Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Winterdienstgebühren	-196.246	-182.529	-182.023	-180.660	-177.842	-179.630	-181.430	-183.250	-185.090	-186.950	1,00%
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten	-287.704	-302.807	-304.537	-307.634	-311.855	-239.910	-239.754	-239.754	-239.754	-239.754	
übrige	-724.247	-764.135	-777.482	-793.011	-787.065	-785.940	-793.800	-801.740	-809.760	-817.860	1,00%
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-1.208.197	-1.249.471	-1.264.042	-1.281.305	-1.276.762	-1.205.480	-1.214.984	-1.224.744	-1.234.604	-1.244.564	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-289.876	-332.478	-332.478	-332.578	-332.578	-339.230	-346.020	-352.950	-360.010	-367.220	2,00%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-3.043.794	-3.377.280	-3.265.040	-3.287.708	-3.317.580	-3.350.760	-3.384.270	-3.418.120	-3.452.310	-3.486.840	1,00%
Erträge aus der Auflösung v. sonst. Sonderp.	-31.815	-38.565	-38.465	-38.465	-38.423	-38.299	-38.299	-38.299	-38.299	-38.299	
458300 Auflösung oder Herabsetzung Rückst.	-79.000	-53.000	-38.000	-27.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	
458501 Bestandskorrekturen Schulpauschale	0	-675.960	0	0	-94.960	-163.960	-105.198	0	0	0	
458502 Bestandskorrekturen Sportpauschale	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
übrige	-993.800	-1.132.080	-1.055.080	-1.023.080	-1.021.080	-1.031.300	-1.041.620	-1.052.040	-1.062.570	-1.073.200	1,00%
Sonstige ordentliche Erträge	-1.104.615	-1.899.605	-1.131.545	-1.088.545	-1.173.463	-1.252.559	-1.204.117	-1.109.339	-1.119.869	-1.130.499	
Aktiviert Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ordentliche Erträge	-26.779.220	-31.012.338	-35.634.689	-37.090.981	-37.040.692	-36.953.456	-36.771.981	-36.776.481	-37.143.223	-38.005.486	

Anlage 4

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2016				Fortschreibung 2020	Fortschreibung 2021	Fortschreibung 2022	Fortschreibung 2023	Fortschreibung 2024	Wachstumsrate
		Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019						
Personalaufwendungen	5.643.572	6.172.376	6.155.445	5.940.631	6.008.999	6.048.665	6.074.110	6.092.432	6.051.487	6.012.280	1,00%
Versorgungsaufwendungen	464.900	434.300	421.000	424.000	428.000	432.280	436.610	440.980	445.390	449.850	1,00%
Unterhaltungsaufw. Grundstücke u. Gebäude	334.987	915.424	290.424	319.924	284.724	287.580	290.460	293.370	296.310	299.280	1,00%
524100 Schülerbeförderungskosten	524.100	560.000	560.000	560.000	570.000	575.700	581.460	587.280	593.160	599.100	1,00%
übrige	6.787.863	8.262.228	7.978.041	8.062.510	7.839.415	7.888.810	7.956.290	8.024.960	7.996.672	7.814.888	1,00%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	7.646.950	9.737.652	8.828.465	8.942.434	8.694.139	8.752.090	8.828.210	8.905.610	8.886.142	8.713.268	
Bilanzielle Abschreibungen	2.399.297	2.878.744	3.392.317	3.347.657	3.294.836	3.187.286	3.104.946	3.104.946	2.747.803	2.247.803	
Summe Sozialtransferaufwendungen	899.110	3.423.110	4.543.110	4.543.110	3.783.110	3.279.963	2.843.743	2.465.536	2.137.640	1.853.340	2,00%
Gewerbesteuerumlage einschl. Fonds D. Einh.	996.000	926.000	956.000	982.000	993.000	1.028.460	546.180	564.670	583.780	603.540	
537210 Kreisumlage	11.968.000	12.383.920	13.075.247	13.334.598	13.716.259	14.132.724	14.572.392	15.019.785	15.463.584	15.920.672	
übrige	260.860	254.370	254.370	254.370	253.370	253.370	253.370	253.370	253.370	253.370	0,00%
Transferaufwendungen	14.123.970	16.987.400	18.828.727	19.114.078	18.745.739	18.694.517	18.215.685	18.303.361	18.438.374	18.630.922	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.693.584	2.029.316	1.844.307	1.923.426	1.908.293	1.926.980	1.918.260	1.937.730	1.951.983	1.963.567	1,00%
Ordentliche Aufwendungen	31.972.273	38.239.788	39.470.261	39.692.226	39.080.006	39.041.818	38.577.821	38.785.059	38.521.179	38.017.690	
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	5.193.053	7.227.450	3.835.572	2.601.245	2.039.314	2.088.362	1.805.840	2.008.578	1.377.956	12.204	
469901 Eigenkapitalentnahmen aus Beteilig.	-1.800.000	-700.000	-400.000	0	0	0	0	0	0	1	
übrige	-1.250.160	-1.060.790	-984.140	-1.008.650	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	
Finanzerträge	-3.050.160	-1.760.790	-1.384.140	-1.008.650	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.760	-1.030.759	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	848.000	896.000	925.000	887.000	797.000	808.960	821.110	833.450	845.960	858.660	1,50%
Finanzergebnis	-2.202.160	-864.790	-459.140	-121.650	-233.760	-221.800	-209.650	-197.310	-184.800	-172.099	
Ordentliches Jahresergebnis	2.990.893	6.362.660	3.376.432	2.479.595	1.805.554	1.866.562	1.596.190	1.811.268	1.193.156	-159.895	
Jahresergebnis	2.990.893	6.362.660	3.376.432	2.479.595	1.805.554	1.866.562	1.596.190	1.811.268	1.193.156	-159.895	
Entwicklung Eigenkapital	24.946.076	18.583.416	15.206.984	12.727.389	10.921.835	9.055.273	7.459.083	5.647.815	4.454.659	4.614.554	

HSK - Finanzplanung für den Zeitraum 2016 - 2024 zum Haushaltsplanentwurf vom 18.12.2015

Finanzpositionen		Haushaltsplan 2016				Fortschreibung	Fortschreibung	Fortschreibung	Fortschreibung	Fortschreibung
		Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	2020	2021	2022	2023	2024
09	Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-30.502.760	-35.505.984	-36.681.415	-36.592.104	-36.587.753	-36.513.746	-36.621.194	-36.987.936	-37.850.198
16	Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	35.912.502	36.556.559	36.808.405	36.157.251	36.283.035	35.913.852	36.072.306	36.173.567	36.178.165
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.409.742	1.050.575	126.990	-434.853	-304.718	-599.894	-548.888	-814.369	-1.672.033
23	Einzahlung. a. Investitionstätigkeit	-1.549.640	-1.523.629	-1.555.690	-1.350.700	-1.391.770	-1.433.880	-42.500	-43.500	-44.500
30	Auszahlung. a. Investitionstätigkeit	7.389.600	1.290.100	846.600	478.600	440.500	412.600			
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	5.839.960	-233.529	-709.090	-872.100	-951.270	-1.021.280	-42.500	-43.500	-44.500
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	11.249.702	817.046	-582.100	-1.306.953	-1.255.988	-1.621.174	-591.388	-857.869	-1.716.533
33	Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	-6.124.500	-101.041							
34	Tilgung u. Gewährung von Darlehen	808.000	856.000	883.000	893.000	922.000	888.000	891.000	893.000	896.000
35	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.316.500	754.959	883.000	893.000	922.000	888.000	891.000	893.000	896.000
36	Änderung d. Bestandes an eig. Finanzmitteln	5.933.202	1.572.005	300.900	-413.953	-333.988	-733.174	299.612	35.131	-820.533
37	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-1.641.940	4.291.262	5.863.267	6.164.167	5.750.214	5.416.226	4.683.052	4.982.664	5.017.795
38	Liquide Mittel	4.291.262	5.863.267	6.164.167	5.750.214	5.416.226	4.683.052	4.982.664	5.017.795	4.197.262

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals zum Haushaltsplanentwurf vom 18.12.2015

Jahr	PASSIVA (Auszug)	Stand zu Beginn des Haus- haltsjahres	Jahres- ergebnis	Verringerung des Eigenkapitals	Erhöhung des Eigenkapitals	Sonstige Änderungen des Eigenkapitals	Stand zu Ende eines Haus- haltsjahres	Haushalts-			
								Aus- gleich	Ge- neh- mi- gung	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW 1/4 allg. Rückl.	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW 1/20 allg. Rückl.
2014	1. Eigenkapital										
	1.1 Allgemeine Rücklage	28.639.719 €	-4.587.603 €	1.822.286 €	0 €	0 €	26.817.433 €	Nein	Ja	7.159.930 € Nein	1.431.986 € Ja
	1.2 Ausgleichsücklage	2.765.317 €		2.765.317 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	31.405.036 €		4.587.603 €	0 €	0 €	26.817.433 €				
2015	1. Eigenkapital										
	1.1 Allgemeine Rücklage	26.817.433 €	-1.871.357 €	1.871.357 €	0 €	0 €	24.946.076 €	Nein	Ja	6.704.358 € Nein	1.340.872 € Ja
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	26.817.433 €		1.871.357 €	0 €	0 €	24.946.076 €				
2016	1. Eigenkapital										
	1.1 Allgemeine Rücklage	24.946.076 €	-6.362.660 €	6.362.660 €	0 €	0 €	18.583.416 €	Nein	Ja	6.236.519 € Ja	1.247.304 € Ja
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	24.946.076 €		6.362.660 €	0 €	0 €	18.583.416 €				
2017	1. Eigenkapital										
	1.1 Allgemeine Rücklage	18.583.416 €	-3.376.432 €	3.376.432 €	0 €	0 €	15.206.984 €	Nein	Ja	4.645.854 € Nein	929.171 € Ja
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	18.583.416 €		3.376.432 €	0 €	0 €	15.206.984 €				
2018	1. Eigenkapital										
	1.1 Allgemeine Rücklage	15.206.984 €	-2.479.595 €	2.479.595 €	0 €	0 €	12.727.389 €	Nein	Ja	3.801.746 € Nein	760.349 € Ja
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	15.206.984 €		2.479.595 €	0 €	0 €	12.727.389 €				
2019	1. Eigenkapital										
	1.1 Allgemeine Rücklage	12.727.389 €	-1.805.554 €	1.805.554 €	0 €	0 €	10.921.835 €	Nein	Ja	3.181.847 € Nein	636.369 € Ja
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	12.727.389 €		1.805.554 €	0 €	0 €	10.921.835 €				
HSK - Fortschreibung											
2020	Summe Eigenkapital	10.921.835 €	-1.866.562 €	-1.866.562 €			9.055.273 €				
2021	Summe Eigenkapital	9.055.273 €	-1.596.190 €	-1.596.190 €			7.459.083 €				
2022	Summe Eigenkapital	7.459.083 €	-1.811.268 €	-1.811.268 €			5.647.815 €				
2023	Summe Eigenkapital	5.647.815 €	-1.193.156 €	-1.193.156 €			4.454.659 €				
2024	Summe Eigenkapital	4.454.659 €	159.895 €	159.895 €			4.614.554 €				

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 02.02.2016
Vorlage RB/2963/2016

TOP	Betreff Stellenpläne 2016
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die von der Verwaltung vorgelegten Entwürfe der Stellenpläne 2016 für die allgemeine Verwaltung und den Eigenbetrieb Freizeitbad.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Anmerkungen zum Stellenplan allgemeine Verwaltung:

Die Stellenzahl im Stellenplan für **Beamte** bleibt **unverändert**.

Die Stellenzahl im Stellenplan für **Tarifbeschäftigte** erhöht sich **um 3,0 Stellen**.

Im Einzelnen wurde eine halbe Stelle für einen technischen Angestellten (+0,5) im Bereich „RGM“ eingerichtet. Im Bereich Bauhof ist eine Stelle weggefallen (-1,0). Außerdem ist im Bereich des FB II eine Stelle auf die Hälfte reduziert worden (-0,5) und es sind 4 neue Stellen im Bereich Asyl eingerichtet worden (+4,0).

Anmerkungen zu den Stellenplänen der Eigenbetriebe:

Die Stellenanzahl im Eigenbetrieb Freizeitbad bleibt unverändert.

Der Stellenplan Abwasser wurde bereits im letzten Jahr in die Gesamtverwaltung überführt.

Über die **gesamte Verwaltung** betrachtet erhöht sich daher der Stellenplan **um 3,0 Stellen**. Dies begründet sich im Wesentlichen aus den neuen Stellen im Bereich Asyl, die – sofern möglich – befristet besetzt werden sollen.

Allgemeine Anmerkungen:

Auf die als Anlage beigefügten Stellenpläne sowie die Erläuterungen zu den nichtöffentlichen Vorlagen FB I/2951/2016 und FB I/2961/2016 aus den Fachausschüssen wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:**Beteiligte Fachbereiche:**

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf der Stellenpläne 2016

Teil A: Beamte

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2016			Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2015	Erläuterungen
		insgesamt	darunter mit Zulage	ausgesondert			
Wahlbeamte Bürgermeister	B 3	1	AE 215,90 €/mtl.		1	1	
	B 2						
Höherer Dienst	A 16						
	A 15						
	A 14	1	AE 102,80 €/mtl.		1		Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
	A 13						
	A 12						
Gehobener Dienst	A 13						
	A 12	3			3	4	
	A 11	2			2	1,8	
	A 10	1			1		
	A 9	0,5			0,5	1,5	
Mittlerer Dienst	A 9	1,8			0,8	0,8	
	A 8	1			2	1	
	A 7					1	
	A 6						
	A 5						
Insgesamt		11,3			11,3	11,1	

Stellenplan Tariflich Beschäftigte

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgelt- gruppen	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2015	Erläuterungen
15				
14	2	2	2	
13	1	1		
12	1	1	2	
11	11	9	7	
10	7	7	6,9	
9	16,1	16,1	15,2	
8	10,8	9,8	8,8	
7	4,3	3,3	4,3	
6	14,1	15,1	12,1	
5	15,66	15,66	16,46	
4	1	1	1	
3	0,2	0,2	0,2	
2	2,6	2,6	2,6	
1				
Insgesamt	86,76	83,76	78,56	

Stellenübersicht
Aufteilung nach Produktbereichen

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
I. Beamte

Produkt- bereich	Bezeichnung	Wahl- beamte	Höherer Dienst				Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst				
		B 3	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5
11	Innere Verwaltung	1			1			1				1,8				
12	Sicherheit und Ordnung							1		1	0,5					
21	Schulträgeraufgaben								1				1			
25	Kultur															
31	Soziale Hilfen								1							
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe															
42	Sportförderung															
51	Räuml. Planung u. Entwicklung, Geoinfor															
52	Bauen und Wohnen															
54	Verkehrsflächen und -anlagen							1								
55	Natur- und Landschaftspflege															
56	Umweltschutz															
57	Wirtschaft und Tourismus															
	insgesamt	1			1			3	2	1	0,5	1,8	1			

Stellenübersicht
Aufteilung nach Produktbereichen

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

II. Tariflich Beschäftigte

Produkt- bereich	Bezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
11	Innere Verwaltung		2,6	0,2	1	10,6	8,5	4,3	3,5	10,1	5	4	1	1	2	
12	Sicherheit und Ordnung						2,6		1	3,5						
21	Schulträgeraufgaben					3,06			0,8							
25	Kultur					0,5			1	0,5						
31	Soziale Hilfen					1,5	2		2,2	2		2				
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe								0,5		1					
42	Sportförderung															
51	Räuml. Planung u. Entwicklung, Geoinfor											1				
52	Bauen und Wohnen										1					
53	Ver- und Entsorgung											2				
54	Verkehrsflächen und -anlagen								1			1				
55	Natur- und Landschaftspflege						1									
56	Umweltschutz											1				
57	Wirtschaft und Tourismus								0,8							
	insgesamt		2,6	0,2	1	15,66	14,1	4,3	10,8	16,1	7	11	1	1	2	

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
Nachwuchskräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	beschäftigt am 01.10.2015	Erläuterungen
Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	1	1		
Sekretäranwärter/innen	Anwärterbezüge	1	1		
Praktikant/innen	Unterhaltszuschuss				
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	2	2	2	
Insgesamt		4	4	2	

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz



Vorlage

Datum: 20.01.2016
Vorlage FB I/2955/2016

TOP	Betreff Wirtschaftsplan 2016 des Betriebes Abwasserbeseitigung
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan 2016, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögens- bzw. Finanzplan und dem Investitionsprogramm besteht, in der vorliegenden Fassung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	11.02.2016	öffentlich
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2016 des Betriebes Abwasserbeseitigung ist dem Haushaltsplanentwurf 2016 beigelegt und wurde in der Ratssitzung am 18.12.2015 eingebracht.

Die Betriebsleitung wird den Entwurf des Wirtschaftsplanes in der Ausschusssitzung erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Anlagen:

Wirtschaftsplan Entwurf 2016

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Thorsten Pannack



Vorlage

Datum: 28.01.2016
Vorlage FB I/2958/2016

TOP	Betreff Wirtschaftsplan 2016 des Betriebes Freizeitbad
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan 2016 des Betriebes Freizeitbad – bestehend aus dem Erfolgs-/Ergebnisplan, dem Vermögens- bzw. Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm - in der vorliegenden Fassung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Freizeitbad" Rat	16.02.2016	öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2016 des Betriebes Freizeitbad ist dem Haushaltsplanentwurf 2016 beigelegt. Dieser wurde in der Ratssitzung am 18.12.2015 eingebracht.

Auf den Wirtschaftsplan 2016 sowie auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III/FZB	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thorsten Pannack

Anlagen:
Wirtschaftsplan 2016



Betrieb

Freizeitbad

Hückeswagen

W i r t s c h a f t s p l a n

2 0 1 6

- Entwurf -

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

im Erfolgs-/Ergebnisplan	in den Erträgen auf	1.426.500,00 €
	in den Aufwendungen auf	892.671,00 €
	Jahresüberschuss	533.829,00 €
im Vermögensplan	in Aktiva	751.000,00 €
	in Passiva	751.000,00 €

festgesetzt.

II. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2016 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird mit 36 T€ festgesetzt.

III. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

IV. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2016 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2014 / EURO	Ansatz 2015 / EURO	Ansatz 2016 / EURO	Plan 2017 / EURO	Plan 2018 / EURO	Plan 2019 / EURO	Erl. Nr.
1.	<u>Umsatzerlöse</u>							
441200	Mieten und Pachten	60.515	71.100	70.100	70.100	70.100	70.100	01
441210	Mietnebenkosten	270.401	267.300	278.300	278.300	278.300	278.300	02
441100	Erstattung von privaten Unternehmen (Einspeisevergütung)	16.634	65.000	55.000	55.000	55.000	55.000	02
404900	Sonstige steuerliche Erträge (Erstattung der Energiesteuer)	0	0	10.000	10.000	10.000	10.000	
	Summe Umsatzerlöse	347.550	403.400	403.400	403.400	403.400	403.400	
2.	<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>							
452200	Mahn-/Vollstreckungsgebühren	84	100	100	100	100	100	
452710	Schadenersatz als kostenmindernder Erlös	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	03
458300	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	
459100	Andere sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	
	Summe sonstige betriebliche Erträge	84	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	
3.	<u>Materialaufwand</u>							
	a) Aufw. für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren							
522100	Aufwendungen für Strom	59.550	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	02
522200	Aufwendungen für Gas	12.120	6.000	165.000	165.000	165.000	165.000	02
522300	Aufwendungen für Fernwärme	119.230	144.000	0	0	0	0	02
522700	Aufwendungen für Wasser	26.616	26.500	26.500	26.500	26.500	26.500	02
523100	Aufwendungen für Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw.	48.907	65.000	50.000	50.000	50.000	50.000	04
523100	Wartung Gebäudetechnik (BHKW)		30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	04
523300	Aufwendungen für Maschinen und technische Anlagen	24.874	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	04
	Summe Materialaufwand	291.297	343.500	343.500	343.500	343.500	343.500	
4.	<u>Personalaufwendungen</u>							
501200	Vergütung Tarifbeschäftigte	98.659	99.640	101.980	102.910	103.940	104.980	
501210	Gewährte Leistungszulagen	1.633	2.130	2.100	2.120	2.140	2.160	
501240	Jahressonderzahlung für Tarifbeschäftigte	7.864	7.430	7.620	7.700	7.780	7.860	
502200	Beiträge Versorgungskassen Tarifbeschäftigte	8.477	8.460	8.650	8.740	8.820	8.910	
503200	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung Tarifbeschäftigte	21.550	22.930	23.440	23.670	23.910	24.150	
504200	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Tarifbeschäftigte	0	200	200	200	200	200	
507100	Aufw. für Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	50	0	100	100	100	100	
507200	Aufwendungen für Rückstellung für Überstunden	185	0	100	100	100	100	
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	75	600	600	600	600	600	
	Summe Personalaufwand	138.493	141.390	144.790	146.140	147.590	149.060	05

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2016 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2014 / EURO	Ansatz 2015/ EURO	Ansatz 2016 / EURO	Plan 2017 / EURO	Plan 2018 / EURO	Plan 2019 / EURO	Erl. Nr.
5.	<u>Abschreibung auf Sachanlagen</u>							
573200	Abschreibungen auf Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bebauter Grundstücke	72.798	84.000	77.234	78.669	80.181	80.697	
575200	Abschreibungen auf technische Anlagen	27.869	37.600	27.683	27.684	27.683	27.683	
576100	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.331	7.300	15.215	14.277	13.764	13.207	
576200	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	0	500	500	500	500	500	
	Summe Abschreibungen auf Sachanlagen	114.998	129.400	120.632	121.130	122.128	122.087	06
6.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>							
522800	Aufwendungen für Abwasser	40.873	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	02
523130	Aufw. für Reinigung und Winterdienst für Grundstücke	238	400	400	400	400	400	
523710	Aufwendungen für Abfallentsorgung	5.686	5.800	6.800	6.800	6.800	6.800	02
525300	Erstattung an Kommunen	64.100	59.000	49.810	52.020	51.530	52.110	07
525400	Erstattung an Zweckverbände (SAP-Kosten)	2.116	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	
525600	Erstattung an verbundene Unternehmen	330.000	0	0	0	0	0	12
541200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	151	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	
541300	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	0	300	300	300	300	300	
541700	Personalnebenaufwendungen	1.424	200	200	200	200	200	
542100	Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern (BHKW)	0	73.000	73.000	73.000	73.000	73.000	
542310	Bankgebühren	33	200	200	200	200	200	
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	9.972	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500	08
543500	Telefon	0	0	0	0	0	0	
543900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	17						
544120	Unfallversicherung	492	600	600	600	600	600	
544130	Gebäude- und Maschinenversicherung	8.535	8.000	12.500	12.500	12.500	12.500	09
544820	Abschreibung auf Forderungen	7.142	100	1.800	1.800	1.800	1.800	
549200	Schadensfälle	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	03
549800	Periodenfremde ordentliche Aufwende	6.369	0	500	500	500	500	
	Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	477.148	201.700	199.710	201.920	201.430	202.010	
7.	<u>Erträge aus Beteiligungen</u>							
469100	Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	1.018.640	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	10
	Summe Erträge aus Beteiligungen	1.018.640	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2016 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2014 / EURO	Ansatz 2015 / EURO	Ansatz 2016 / EURO	Plan 2017 / EURO	Plan 2018 / EURO	Plan 2019 / EURO	Erl. Nr.
8.	<u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>							
461200	Zinsen vom Land	0						
461300	Zinserträge von Kommunen	209	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
461700	Zinserträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	426	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
	Summe Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	635	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	11
9.	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>							
551300	Zinsaufwendungen an Kommunen	0	0	0	0	0		
551700	Zinsaufw. an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	0	0	0	0	0		
551800	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	75.675	69.359	67.999	63.950	59.808	54.887	
	Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	75.675	69.359	67.999	63.950	59.808	54.887	11
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	269.298	541.151	549.869	549.860	552.044	554.956	
11.	<u>Sonstige Steuern</u>							
547100	Grundsteuer B	3.480	3.500	4.700	4.700	4.700	4.700	
	Summe Sonstige Steuern	3.480	3.500	4.700	4.700	4.700	4.700	
12.	JAHRESÜBERSCHUSS	265.818	537.651	545.169	545.160	547.344	550.256	12

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.- Zif. Erläuterungen zum Erfolgs- / Ergebnisplan 2016

- 01** Einnahmen aus Pacht- bzw. Mietzahlungen für Bad, Sauna, Restaurant, Kiosk und Wohnung.
- 02** Die Ansätze für Strom, Gas (Sauna) und Fernwärme (Gas-BHKW) werden auf der Basis der Erfahrungswerte der Abrechnung 2015 gebildet. Des Weiteren erhalten wir von der BEW ab Juni 2014 eine Einspeisevergütung. Durch den Einsatz des Blockheizkraftwerkes wird nun mehr Strom produziert, als wir für den Eigenverbrauch benötigen. Der überschüssende Teil wird im Netz eingespeist und entsprechend vergütet.
- 03** Für die Abwicklung von Versicherungsfällen werden künftig Mittel in Einnahme und Ausgabe eingeplant.
- 04** Gemäß § 4 des Nutzungsüberlassungsvertrages obliegt dem Betrieb Freizeitbad der Erhalt und die Erneuerung der betriebsnotwendigen technischen Anlagen sowie des Gebäudes einschließlich Becken, Verglasung und Bodenfliesen. Die Wartungsarbeiten für das Blockheizkraftwerk ist vertraglich geregelt.
- 05** Personalkosten für die Tarifbeschäftigten, die der Bürgerbad gGmbH im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages zur Verfügung gestellt werden. Die Planwerte für die Jahre 2015 bis 2018 wurden analog zur Haushaltsplanung angepasst.
- 06** Alle Bade- und Nebenanlagen sowie das vorhandene Inventar werden der gGmbH überlassen, verbleiben aber weiterhin im Eigentum des Betriebes, der die Abschreibung zu tragen hat. Geplante Investitionsmaßnahmen sind berücksichtigt.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.- **Erläuterungen zum Erfolgs- / Ergebnisplan 2016** **Zif.**

- 07** Die auf den verbleibenden Betrieb FZB entfallenden Verwaltungsleistungen des städt. Personals (z.B. Betriebsleitung, Buchhaltung etc.) sind dem allgemeinen Haushalt zu erstatten.
- 08** Eingeplant werden neben den Kosten für die Jahresabschluss-Prüfungen auch Mittel für evtl. anfallende Planungs- und Beratungskosten.
- 09** Die Gebäudeversicherung (bisher rd. 6.900,00 €) wurde zum 01.01.2016 ausgeschrieben; die Versicherungsprämie steigt um 47 %. Hinzu kommen rd. 2.200,00 € Versicherungsprämie für die Maschinenversicherung.
- 10** Für die Folgejahre wird mit gleichbleibenden Beteiligungserträgen gerechnet.
- 11** Zinserträge und –aufwendungen für Kassenkredite sind abhängig von der Liquidität des Betriebes. Eingeplant werden darüber hinaus die Zinsen für die laufenden Darlehen des Betriebes. Künftig werden die Zinszahlungen an fremde Kreditinstitute auf einer Position (551800) veranschlagt und verbucht. Zinserträge bzw. –aufwendungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen betreffen ausschließlich die Konten der Sparkasse.
- 12** Unterjährig werden Unterstützungsleistungen zur Existenzsicherung an die Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH zu leisten sein, die das Jahresergebnis belasten. Die Zahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen, für die jeweils ein separater Ratsbeschluss erforderlich ist. In den künftigen Jahren werden Liquiditätszuschüsse in einer Höhe bis zu 300 T€ pro Jahr gezahlt.

Die Verwendung des Jahresüberschusses unterliegt der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen
Vermögensplan 2016
(gem. § 16 EigVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2015 EURO	Ansatz 2016 EURO	Erl. Nr.
	A k t i v a			
	I. Anlagevermögen			
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	25.000	60.000	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000	5.000	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	5.000	5.000	02
4300.0004	Maßnahmen zur energetischen Sanierung	0	0	
	II. Schuldendienst			
	Darlehenstilgung	85.000	86.000	03
	Tilgung für Umschuldungen	0	595.000	03
	III. Eigenkapital			
	Überschuss Eigenkapital	9.000	0	
	Gesamtsumme Aktiva:	129.000	751.000	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Vermögensplan 2016

(gem. § 16 EigVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2015 EURO	Ansatz 2016 EURO	Erl. Nr.
	P a s s i v a			
	I. Verbindlichkeiten			
	Kreditbedarf	0	36.000	04
	Kreditbedarf für Umschuldungen	0	595.000	03
	II. Finanzüberschuss			
	Abschreibung	129.000	120.000	04
	Gesamtsumme Passiva:	129.000	751.000	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Investitionsprogramm 2015 - 2019

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ges.- kosten TEURO	Zweckgeb.Ein- nahm.TEURO							Erl. Nr.
			Zuwei- sungen	Son- stige	2015	2016	2017	2018	2019	
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	160			25	60	25	25	25	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	25			5	5	5	5	5	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	25			5	5	5	5	5	02
4300.0004	Maßnahmen zur energetischen Optimierung	0			0	0	0	0	0	
	Gesamt	210			35	70	35	35	35	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Finanzplanung 2015 - 2019

(gem. § 18 EigVO)

Ausgaben	EURO					Erl.
	2015	2016	2017	2018	2019	Nr.
1. Baumaßnahmen gem. Investitionsprogramm	35	70	35	35	35	01-02
2. Darlehenstilgungen	85	86	91	95	99	03
3. Tilgung für Umschuldungen	0	595	0	0	0	03
4. Überschuss Vermögensplan	9	0	0	0	0	04
Summe Ausgaben	129	751	126	130	134	

Einnahmen	EURO					Erl.
	2015	2016	2017	2018	2019	Nr.
1. Kreditbedarf	0	36	5	8	12	04
2. Kreditbedarf für Umschuldungen	0	595	0	0	0	03
3. Abschreibungen	129	120	121	122	122	04
Summe Einnahmen	129	751	126	130	134	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.- Erläuterungen zum Vermögensplan 2016, Investitionsprogramm und Finanzplanung 2015 – 2019 **Zif.**

- 01** Im Hinblick auf die überalterte Technik des Bades werden für evtl. notwendige sonstige technische Erneuerungen Mittel bereitgestellt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass für jede Einzelmaßnahme eine gesonderte Mittelfreigabe erforderlich ist. Im Jahr 2016 besteht die Möglichkeit die Dampfgrotte, dank der finanziellen Unterstützung der Frühschwimmer, auszutauschen. Aus diesem Grund sind die Investitionen um 35 T€ höher angesetzt. Die alte Grotte steht mit einem Erinnerungswert von einem Euro in den Büchern.
- 02** Nach § 4 des Nutzungsüberlassungsvertrages obliegt dem Betrieb der Erhalt und ggf. die Neubeschaffung dieser Anlagen. Die Einrichtungsgegenstände sind im Eigentum des jetzigen Pächters – bei der Neuverpachtung muss für eine evtl. Ersatzbeschaffung finanzielle Vorsorge getroffen werden.
- 03** Neben den jährlichen Tilgungsbeträgen wird aufgrund des Ablaufs von Zinsbindungsfristen für 2016 eine Tilgung für die Umschuldung eines Darlehens des Betriebes eingeplant.
- 04** Die eingeplanten Maßnahmen können aus dem Finanzüberschuss (Abschreibungen) ab 2016 nicht mehr finanziert werden. Für die Jahre 2016 – 2019 ergibt sich planerisch ein Kreditbedarf im Vermögensplan.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Stellenübersicht

(gem. § 17 EigVO)

	Zahl der Stellen 2016		Zahl der Stellen 2015		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2015		Erläuterungen
Tariflich Beschäftigte	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	0,65	8 TVöD	
	1	6 TVöD	1	6 TVöD	1	6 TVöD	
	1	4 TVöD	1	4 TVöD	1	4 TVöD	
Insgesamt	3		3		2,65		

Erläuterung zum Stellenplan für das Jahr 2016

Im Stellenplan werden die Stellen der 3 Tarifbeschäftigten ausgewiesen, die der Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH im Rahmen der Personalgestaltung zur Verfügung gestellt werden.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns



Vorlage

Datum: 29.01.2016
Vorlage FB I/2956/2016

TOP	Betreff Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2015 nach 2016
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Das neue kommunale Finanzmanagement (NKF) ermöglicht nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW die Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen für nicht abgeschlossene Maßnahmen mit Hilfe des Instruments der Ermächtigungsübertragung.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen diese die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Die haushaltswirtschaftlichen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen führen zu einem verbesserten Jahresergebnis im Haushaltsjahr 2015, weil sie einen Verzicht auf ihre Inanspruchnahme darstellen. Es ist jedoch tatsächlich kein endgültiger Verzicht, denn durch die Ermächtigungsübertragung wird die Inanspruchnahme nur in zeitlicher Hinsicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben. Die Ermächtigungsübertragungen belasten das Haushaltsjahr 2016 und führen dort zu entsprechenden Verschlechterungen.

Gemäß § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die beigegefügte Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen (Anlage 1) ist gegliedert nach Maßnahmen

- 1) im Finanzplan
- 2) im Ergebnisplan
- 3) im Umlaufvermögen

In Anlage 2 werden die Übertragungen inhaltlich erläutert und ebenfalls nach Ergebnis-, Finanzplan und Umlaufvermögen gegliedert.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen

Anlage 2: Erläuterungen zu den Übertragungen von Ermächtigungen

Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2015 nach 2016

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 GemHVO NRW:		Haushaltsjahr 2015				Folgejahre			Erl.
1) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen Finanzplan (Investitionsobjekte):		Druckseite H-Plan 2015	Fortge- schriebener Ansatz €	Ist- Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2016 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2017 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2018 €	
4.000002	Feuerwehr Bekleidung (Festwerte)	Teil III 123	27.000	8.451	18.548	18.548	0	0	1
5.000048	Stadtstraße	Teil III 316	237.978	9.508	228.470	228.470	0	0	2
5.000065	Anliegerweg Friedrichstr.	Teil III 317	163.366	94.197	69.169	69.169	0	0	3
5.000231	Geh- und Radweg Bahntrasse	Teil III 317	132.273	10.840	121.433	121.433	0	0	4
5.000346	Energetische Sanierung Rathaus	Teil III 72	196.500	71.204	125.000	125.000	0	0	5
5.000375	Bewegliches AV / GwG Realschule	Teil III 142	13.470	8.489	1.190	1.190	0	0	6
5.000391	Ersatz vorhandener Spielgeräte	Teil III 228	10.000	1.862	8.037	8.037	0	0	7
5.000392	Erwerb Anlagevermögen Feuerwehr	Teil III 123	35.500	11.959	23.540	23.540	0	0	8
5.000396	Erwerb GWG Übergangsheime	Teil III 287	122.600	111.673	3.000	3.000	0	0	9
5.000401	Erwerb von Grundstücken	Teil III 67	8.000	2.505	5.495	5.495	0	0	10
5.000405	Erwerb Mannschaftstransportwagen	Teil III 122	46.000	14.994	31.006	31.006	0	0	11
5.000434	Erwerb von Beteiligungen an der OVAG	Teil III 384	105.000	0	105.000	105.000	0	0	12
5.000437	Zaunanlage Zugang Sportplatz	Teil III 73	20.000	0	20.000	20.000	0	0	13
5.000460	Erwerb Wohnhaus Kleinberghäuser Str.	neu	205.000	5.891	199.109	199.109	0	0	14
ZW:			1.322.687	351.573	958.997	958.997	0	0	

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 GemHVO NRW:		Haushaltsjahr 2015				Folgejahre			Erl.
2) Aufwandsermächtigungen Ergebnisplan (Produkte, Kostenstellen):		Druckseite H-Plan 2015	Fortge- schriebener Ansatz €	Ist- Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2016 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2017 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2018 €	
21160	Feuerwehrgerätehaus Herweg	Teil III 69	15.000	1.190	3.810	3.810			15
21515	Feuerwehrgerätehaus Straßweg	Teil III 69	20.000	2.686	12.314	12.314			16
21570	Parkpalette Goethestraße	Teil III 69	70.000	33.333	36.667	36.667			17
21825	Öffentliche Toilette Friedrichstraße	Teil III 69	10.000	1.690	8.310	8.310			18
ZW:			115.000	38.899	61.101	61.101			

Anlage 1

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 GemHVO NRW: 3) Auszahlungsermächtigungen für Umlaufvermögen Finanzplan:	Haushaltsjahr 2015				Folgejahre			Erl.
	Druckseite H-Plan 2015	Fortge- schriebener Ansatz €	Ist- Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2016 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2017 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2018 €	
Stadtstraße - Kreisverkehr Raderstraße (Anteil Bund)	Teil III 315	208.164	0	208.164	208.164	0	0	19
Stadtstraße - Knoten Bachstraße (Anteil Bund)	Teil III 315	157.015	0	157.015	157.015	0	0	20
ZW:		365.179	0	365.179	365.179	0	0	
Gesamt :		1.802.866	390.472	1.385.277	1.385.277	0	0	

**Erläuterungen zu den Übertragungen von Ermächtigungen
aus dem Haushaltsjahr 2015 nach 2016**

Erläuterungen zu den Auszahlungsermächtigungen für Investitionen:

- Zu 01: Im Haushaltsjahr 2015 sind Mittel für die Erneuerung der Bekleidung der Feuerwehrleute (Helme, Stiefel, Schutzkleidung, etc.) eingeplant. Für einige Aufträge sind bis Ende 2015 nur Teillieferungen eingegangen. Die Restlieferungen und Berechnungen werden erst im Jahr 2016 abgewickelt. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt werden.
- Zu 02: Die Baumaßnahme ist noch nicht endgültig abgerechnet. Hier ist insbesondere die Abrechnung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW zu nennen. Abschließend erfolgt noch eine Prüfung der Unterlagen durch die Bezirksregierung. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt werden.
- Zu 03: Die Baumaßnahme ist soweit fertig gestellt. Die Schlussabrechnung konnte im Jahr 2015 nicht mehr erfolgen und muss nun im Jahr 2016 vollzogen werden. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt werden.
- Zu 04: Die Baumaßnahme ist noch nicht endgültig abgerechnet. Hier ist insbesondere die Abrechnung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW zu nennen. Abschließend erfolgt noch eine Prüfung der Unterlagen durch die Bezirksregierung. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt werden.
- Zu 05: Die Maßnahmen zur energetischen Sanierung des Schlosses sind noch nicht abgeschlossen. Hierzu zählt die Sanierung bzw. Erneuerung der Fenster im Schloss. Es fehlen noch diverse Restarbeiten wie z.B. die Überarbeitung der denkmalgeschützten Fenster. Die Dämmung der obersten Geschossdecke konnte aus Kapazitätsgründen noch nicht umgesetzt werden. Eine Umsetzung soll im neuen Haushaltsjahr erfolgen. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt werden.
- Zu 06: Trotz Aufforderung ist die Rechnung für den Universalwärmeschrank in der Realschule noch nicht eingegangen, weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereit zu stellen sind.
- Zu 07: Entsprechende Spielgeräte sind bestellt. Aufgrund der Lieferzeiten werden die Geräte aber erst in 2016 geliefert weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereit zu stellen sind.
- Zu 08: Für die Einsatzzentrale der Feuerwehr in der Bachstraße ist aufgrund des Alters und der Auslegung auf Digitalfunk ein neuer Funktisch bestellt worden. Aufgrund der Fragen zu den Angeboten und der Lieferzeiten konnte die Lieferung nicht mehr im Jahr 2015 erfolgen, weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereit zu stellen sind.
- Zu 09: Für die Notunterbringung von Asylbewerbern sind Einrichtungsgegenstände bestellt worden. Aufgrund der langen Lieferzeiten erfolgt die Auslieferung erst im

Anlage 2

Jahr 2016. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt werden.

- Zu 10: Wie auch in den Vorjahren gibt es immer wieder Situationen, in denen die Schloss-Stadt Hückeswagen Gebühren für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften auszahlen muss. Es handelt sich in der Regel z.B. um Beträge für die Gerichtskasse, für Notare, eingetragene Gläubiger etc.. Diese Vor-kommnisse sind jahresübergreifend und in der Höhe nicht wirklich planbar. Dem-entsprechend müssen hierfür vorgesehenen Mittel pauschal auf dem Wege der Er-mächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt werden.
- Zu 11: Der Auftrag für das Mannschaftstransportfahrzeug für Herweg ist im Jahr 2015 ausgeschrieben und vergeben worden. Eine Auslieferung kann aufgrund der Liefer-zeiten erst im Jahr 2016 erfolgen. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereit zu stellen.
- Zu 12: Aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung in 2015 und der Schaffung der forma-len Voraussetzungen konnte die Unterzeichnung der Notarurkunde für den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen für den ÖPNV im Oberbergischen Kreis erst im Jahr 2016 erfolgen, weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereit zu stellen sind.
- Zu 13: Aus Kapazitätsgründen konnte die Maßnahme an der Zaunanlage am Zugang zum Sportplatz in 2015 noch nicht umgesetzt werden. Da die Maßnahme unabdingbar notwendig ist soll die Umsetzung nun im Frühjahr 2016 erfolgen. Die hierfür vor-gesehenen Mittel sind auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushalts-jahr 2016 bereit zu stellen.
- Zu 14: Das Wohnhaus wurde Ende 2015 gekauft. Der Kaufpreis und die Kaufnebenkosten sind erst in 2016 fällig. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereit zu stellen.

Erläuterungen zu den Aufwandsermächtigungen:

- Zu 15: Die Arbeiten für den Einbau eines neuen Sektionaltors konnten in 2015 nicht voll-ständig abgeschlossen werden. Eine Fertigstellung kann erst in 2016 erfolgen. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Er-mächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt werden.
- Zu 16: An dem genannten Objekt sollt die Elektroinstallation erneuert werden. Die Umset-zung der Maßnahme hat begonnen. Eine Fertigstellung kann erst im Jahr 2016 er-folgen. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind auf dem Wege der Ermächtigungs-übertragung im Haushaltsjahr 2016 bereit zu stellen.
- Zu 17: Die Arbeiten für die Sanierung der Fahrbahnbeschichtung in der Parkpalette Goe-thestraße konnten im Jahr 2015 nicht fertig gestellt werden. Weitere Arbeiten müs-sen nun in 2016 umgesetzt werden. Dementsprechend müssen die hierfür vorgese-henen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt werden.
- Zu 18: Aus Kapazitätsgründen konnte die Maßnahme an dem Häuschen im Stadtpark in 2015 nicht umgesetzt werden. Es erfolgte lediglich eine provisorische Lösung, um das Gebäude über den Winter zu bringen. Die hierfür vorgesehenen Mittel müssen

Anlage 2

auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt werden.

Erläuterungen zu den Auszahlungsermächtigungen für Umlaufvermögen:

Zu 19/20: Die Baumaßnahme ist fertig gestellt. Es fehlt noch die abschließende Abrechnung (siehe auch Erl. 02 Stadtstraße). Die vorhandenen Mittel sind im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung zu stellen.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto



Vorlage

Datum: 02.02.2016
Vorlage FB I/2964/2016

TOP	Betreff Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
			<u>Haushaltsjahr 2015</u>			
1	782600	5.000398.710.001	Erwerb Anlagevermögen >410 € / Geräte / Maschinen RGM	RGM	0,00	3.300,00
2	529100	1.12.07.02	Sonst. Sach- und Dienstleistungen / Überwachung ruhender Verkehr	II	1.800,00	600,00
3	782400	5.000455.730	Finanzanlagen / Erwerb Genossenschaftsanteile GBS	I	1.860,00	2.480,00
4	529100	1.31.01.01	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen / Hilfe b. Behinderten- u. Pflegebedürftigkeit	II	0,00	1.900,00

Erläuterungen:

- Zu 1: Die Mittel wurden für eine neu anzuschaffende Saalleiter für die Mehrzweckhalle benötigt. Die Leiter ermöglicht die notwendigen Arbeiten im laufenden Betrieb in einer Arbeitshöhe von 10 m. Die vorhandene Leiter wurde aus sicherheitstechnischen Gründen entsorgt.
- Zu 2: Es sind Kosten aus der vertraglichen Verpflichtung mit der Civitec für den Druck- und Kuvertierservice der Verwarnungs- und Bußgelder zu tragen. Diese übersteigen den geplanten Ansatz.
- Zu 3: Bedingt durch die hohen Zuweisungen an Flüchtlingen ist es erforderlich öffentlichen Wohnraum u.a. bei der ortsansässigen Wohnungsbaugesellschaft anzumieten. Hiermit verbunden ist der Erwerb von Genossenschaftsanteilen. Die Mittel waren nicht eingeplant.
- Zu 4: Für die Druck-, Kuvertier- und Portokosten eines Informationsschreibens im Produktbereich „Hilfe bei Behinderten- und Pflegebedürftigkeit“ waren nicht ausreichend Mittel veranschlagt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

- Zu 1: Minderauszahlungen bei folgenden Positionen:
Kto. 782600, PSP-I 5.000385.710.001 „Anlagevermögen RGM“
Kto. 782700, PSP-I 5.000385.721.002 „GwG Büroausstattung RGM“
Kto. 782600, PSP-I 5.000389.710.001 „Anlagevermögen Jugendzentrum“
Kto. 782700, PSP-I 5.000389.7210.001 „GwG Jugendzentrum“
- Zu 2: Mehrerträge bei Kto. 452110, Prod. 1.12.07.02 „Bußgelder aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs“
- Zu 3: Inanspruchnahme "Zuwendung Investitionspauschale" Kto. 681200, Prod.. 5.000455.600
- Zu 4: Minderaufwendungen bei Kto. 529100, Prod. 1.21.10.01 „Sonstige Sach- und Dienstleistungen / Sonstige schulische Aufgaben“.

Beteiligte Fachbereiche:

FB I			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Claudia Kowalski



Vorlage

Datum: 15.01.2016
Vorlage FB II/2947/2016

TOP	Betreff Anpassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015 an das BHKG rückwirkend zum 01.01.2016
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt, die Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015 rückwirkend zum 01.01.2016.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2016	öffentlich
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Die Satzung zu Reglung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 01.12.2015 ist in der Sitzung vom 12.11.2015 im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt und in der Sitzung vom 26.11.2015 im Rat beschlossen worden.

Rechtsgrundlage der Satzung war bis zum 31.12.2015 das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Dieses Gesetz wurde zum 01.01.2016 durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ersetzt.

Der derzeit bestehenden Gebührensatzung fehlt durch die Änderung des Gesetzes die Rechtsgrundlage. Abrechnungen von Einsätzen nach dem 31.12.2015 ohne Anpassung der Satzung auf das BHKG sind nichtig. Um weiterhin einen justiziablen Kostenersatz fordern zu können, ist eine Anpassung daher notwendig. Die redaktionellen Änderungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. Der derzeit gültige Kostentarif bleibt unberührt.

Die rückwirkende Änderung zum 01.01.2016 ist notwendig, um Kostenersatzforderung für Feuerwehreinsätze erheben zu können, die in der Zeit vom 01.01.2016 bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung stattgefunden haben bzw. stattfinden könnten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Claudia Kowalski

Anlagen:

Anlage 1 Synopse - Satzung vom 01.12.2015 sowie Satzungsänderung vom 15.01.2016

Anlage 2 Satzungsentwurf vom 15.01.2016

Anlage 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
(BHKG)

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
vom 01.12.2015

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung vom 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vor-

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
vom 01.12.2015,
geändert am 01.01.2016

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 52 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 885), in seiner Sitzung vom 28.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

- Der Bezug auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen muss entfernt werden, da es sich weder um Gebühren noch um Abgaben handelt.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse

kommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 FSHG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Stadt verlangt den Ersatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 41 Abs. 2 FSHG:
1. von dem Verursacher, wenn der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Ge-

verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG).

- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 BHKG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Stadt verlangt den Ersatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 52 Abs. 2 BHKG:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines

fahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
- a) überörtliche Hilfe im Sinne des § 25 FSHG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3

Gebühren bei freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen, das Ge-

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
- a) überörtliche Hilfe im der §§ 39, 40 BHKG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3

Kostenersatz bei freiwilligen Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das

währen von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.

- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen.
- (3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Gebührenpflichtigen zu leisten.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen,

Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 52 Abs. 2 BHKG fallen, wird Kostenersatz erhoben.

- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen.
- (3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Kostenersatzpflichtigen zu leisten.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen,

Behörden und Einrichtungen.

- (2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist Kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5 Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Behörden und Einrichtungen.

- (2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist Kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5 Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkostenersatz abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde gerechnet.
- (4) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (6) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen.

§ 6

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauf-

- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkostenersatz abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde gerechnet.
- (4) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (6) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen.

§ 6

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung

tragung besteht nicht.

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 in der derzeit geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

➤ Punkt 3 entfällt

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013 außer Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013 außer Kraft.

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

vom 01.12.2015,
geändert am 01.01.2016

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 52 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 885), in seiner Sitzung vom 28.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG).
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 BHKG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Stadt verlangt den Ersatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 52 Abs. 2 BHKG:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
 - a) überörtliche Hilfe im der §§ 39, 40 BHKG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3

Kostenersatz bei freiwilligen Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 52 Abs. 2 BHKG fallen, wird Kostenersatz erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen.
- (3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Kostenersatzpflichtigen zu leisten.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen, Behörden und Einrichtungen.
- (2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.

- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkostenersatz abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde gerechnet.
- (4) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (6) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen.

§ 6

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013 außer Kraft.

Entwurf vom 15.01.2016

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 01.12.2015

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1. Einsatzkraft | 24,01 €/Stunde |
|-----------------|----------------|

II. Kostenersatz für Fahrzeuge

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Kommandowagen (KdoW) | 38,26 €/Stunde |
| 2. Einsatzleitwagen (ELW) | 41,67 €/Stunde |
| 3. Mehrzweckfahrzeug (MZF) / Mannschaftstransportwagen (MTW) | 42,47 €/Stunde |
| 4. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 95,74 €/Stunde |
| 5. Löschgruppenfahrzeug (LF) | 104,55 €/Stunde |
| 6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 75,44 €/Stunde |
| 7. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 98,13 €/Stunde |
| 8. Rüstwagen (RW) | 116,01 €/Stunde |
| 9. Drehleiter (DL) | 115,45 €/Stunde |
| 10. Rettungsboot | 20,02 €/Stunde |

III. Sonstige Kosten

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2015 Nr. 48
vom 29.12.2015 Seite 885 bis 918

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

2010

213

215

232

51

630

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

213

Artikel 1

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

§ 2 Aufgabenträger

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

§ 4 Aufgaben der Kreise

§ 5 Aufgaben des Landes

§ 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Teil 2

Organisationen

Kapitel 1: Feuerwehr

§ 7 Arten

§ 8 Berufsfeuerwehren

§ 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

§ 10 Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr

§ 11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- § 12 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister
- § 13 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren
- § 14 Pflichtfeuerwehren
- § 15 Betriebsfeuerwehren
- § 16 Werkfeuerwehren
- § 17 Verbände der Feuerwehren

Kapitel 2: Katastrophenschutz

- § 18 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen
- § 19 Regieeinheiten

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

- § 20 Dienstpflichten, Freistellung
- § 21 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag
- § 22 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

Teil 3 Gesundheitswesen

- § 23 Einsatz im Rettungsdienst
- § 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Teil 4 Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen

Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz

- § 25 Brandschutzdienststelle
- § 26 Brandverhütungsschau
- § 27 Brandsicherheitswachen

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen

- § 28 Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst
- § 29 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen
- § 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

Teil 5 Durchführung der Abwehrmaßnahmen

Kapitel 1: Einsatzleitung

- § 33 Einsatzleitung
- § 34 Befugnisse der Einsatzleitung

Kapitel 2: Krisenmanagement

- § 35 Grundsätze für das Krisenmanagement
- § 36 Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen
- § 37 Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen
- § 38 Auskunftsstelle

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

- § 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe
- § 40 Auswärtige Hilfe

Teil 6 Rechte und Pflichten der Bevölkerung

- § 41 Vermeidung von Gefahren
- § 42 Meldepflicht
- § 43 Hilfeleistungspflichten
- § 44 Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer
- § 45 Entschädigung
- § 46 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 47 Datenübermittlung
- § 48 Einschränkung von Grundrechten
- § 49 Bußgeldvorschriften

Teil 7 Kosten

- § 50 Kostenträger
- § 51 Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes
- § 52 Kostenersatz

Teil 8 Aufsicht

- § 53 Aufsichtsbehörden
- § 54 Unterrichts- und Weisungsrechte

Teil 9
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 55 Zuständigkeiten anderer Behörden
 - § 56 Verordnungs- und Satzungsermächtigungen
 - § 57 Anhörung von Verbänden
 - § 58 Übergangsbestimmungen
 - § 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
-

Teil 1
Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger

§ 1
Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten
1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (2) Im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist:
1. eine Großeinsatzlage, ein Geschehen, in dem Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht mehr gewährleistet werden kann. Vergleichbare Ereignisse in kreisfreien Städten gelten ebenfalls als Großeinsatzlage;
 2. eine Katastrophe ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen.

§ 2 Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung,
2. die Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht,
3. die Kreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(2) Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter Sorge zu tragen.

(3) Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

(4) Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe des § 32 für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr.

(5) Die Gemeinden sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

(6) Die Bezirksregierung kann den Gemeinden nach Beteiligung der Kreise zusätzliche Einsatzbereiche für ihre Feuerwehr auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen. Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

(7) Für die kreisfreien Städte gilt § 4 Absatz 2 bis 6 entsprechend.

§ 4 Aufgaben der Kreise

(1) Die Kreise unterhalten Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht. Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. Nach Maßgabe des § 32 sorgen sie für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ihrer kreisangehörigen Gemeinden. Gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sind sie für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen vor.

(3) Die Kreise haben Pläne für Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzpläne) sowie Sonderschutzpläne für besonders gefährliche Objekte (§ 29 Absatz 1), Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten (§ 30) und bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 31) aufzustellen. Diese sind, soweit nicht anders geregelt, spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die kreisangehörigen Gemeinden sind zu beteiligen.

(4) Die Kreise unterhalten nach Maßgabe des § 28 eine einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie nach Maßgabe des § 38 eine Auskunftsstelle.

(5) Die Kreise unterrichten sich gegenseitig, soweit eine Gefährdung benachbarter Gebietskörperschaften nicht sicher auszuschließen ist sowie in den Fällen, in denen im eigenen Zuständigkeitsbereich die Warnung und Information der Bevölkerung durchgeführt wurde.

(6) Die Kreise legen fest, wann die Mittel zur Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen auch zu Zwecken eingesetzt werden, die keine Ereignisse nach § 1 Absatz 2 sind.

§ 5

Aufgaben des Landes

(1) Das Land fördert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden und Kreise, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen insbesondere für landesweit koordinierte Hilfe. Die Bezirksregierungen stellen für die landesweit koordinierte Hilfe in Absprache mit den Aufgabenträgern Alarm- und Einsatzpläne auf, die spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und ereignisbezogen anzupassen sind.

(2) Das Land hält beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung und bei den Bezirksregierungen Krisenstäbe vor, die bei Bedarf zu aktivieren sind.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(4) Das Land unterstützt die Sicherheitsforschung und -normung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

(5) Das Land trifft die erforderlichen zentralen Maßnahmen. Es kann den Einsatz der Feuerwehren und der weiteren Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.

§ 6

Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

(1) Für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz auf dem Rhein (Gefahrenabwehr auf dem Rhein) werden Löschboote mit regionalen Einsatzbereichen vorgehalten. Der Betrieb der Löschboote ist Aufgabe der örtlich zuständigen Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Löschbootes.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Organisation der Gefahrenabwehr auf dem Rhein. Es legt nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände die Einsatzbereiche der Löschboote fest.

(3) Die Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 2 im regelmäßigen Einsatzbereich eines Löschbootes regeln nach Festlegung des regelmäßigen Einsatzbereichs den Betrieb des Löschbootes durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung. Solange die Aufgabenträger nach Satz 1 keine anderweitige Vereinbarung treffen, bilden sie eine Trägergemeinschaft. In der Trägergemeinschaft übernimmt einer von ihnen die Aufgabe der Gefahrenabwehr auf dem Rhein im Bereich der Trägergemeinschaft in seine Zuständigkeit (Kernträger). Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ist dies der Träger, in dessen Gebiet das Löschboot stationiert ist.

Teil 2 Organisation

Kapitel 1: Feuerwehr

§ 7 Arten

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) und betriebliche Feuerwehren (Betriebsfeuerwehren, Werkfeuerwehren).

(2) Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr sind die Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für die Pflichtfeuerwehr.

(3) Bei den Feuerwehren sind die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Berufsfeuerwehren

(1) Große kreisangehörige Gemeinden können neben einer Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr einrichten. Die kreisfreien Städte sind hierzu verpflichtet.

(2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind.

§ 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

(1) Die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Sie werden durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr aufgenommen, befördert und entlassen; die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ist zugleich Vorgesetzte oder Vorgesetzter. Mit dem Eintritt in die Feuerwehr entsteht für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen im Aufgabenbereich dieses Gesetzes auf Anforderung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr.

(2) Einer Freiwilligen Feuerwehr können auch Personen angehören, die freiwillig und ehrenamtlich zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach diesem Gesetz auf andere Weise als durch die Mitwirkung im Einsatzdienst beitragen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufgabenträger des Brandschutzes fördern die Tätigkeit im Ehrenamt und widmen dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit.

§ 10

Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr kann die Gemeinde hauptamtliche Kräfte einstellen, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

§ 11

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Rat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde, eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Leiterin der Feuerwehr, stellvertretender Leiter der Feuerwehr). Sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er ebenso wie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach Satz 1 ist die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

(2) Verfügt die Freiwillige Feuerwehr über eine ständig mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen für den Brandschutz und die Hilfeleistung besetzte Feuerwache, übernimmt deren Leiterin oder Leiter zugleich entweder die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr oder die Funktion der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gelten die Regelungen zur ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, zum ehrenamtlichen Leiter der Feuerwehr und deren Vertreterinnen und Vertreter entsprechend.

(3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, des ehrenamtlichen Leiters der Feuerwehr, der stellvertretenden Leiterinnen der Feuerwehr und der stellvertretenden Leiter der Feuerwehr beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Bedienstete der Gemeinde geltenden Bestimmungen des § 73 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (**GV. NRW. S. 208**) geändert worden ist, finden Anwendung.

(4) Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr geführt. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertreten. Wählbar ist, wer über eine ausreichende Führungsausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügt. Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist

in alle wesentlichen Entscheidungen, die ihre oder seine Aufgabe betreffen, einzubeziehen.

(5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wählen in jeder Einheit eine Vertrauensperson. Vertrauenspersonen sollen die Einheitsleiterin oder den Einheitsleiter bei der Wahrnehmung der Führungsaufgaben unterstützen, indem sie den Zusammenhalt fördern, zur Integration des Einzelnen in die Einheit beitragen, Konflikten vorbeugen und an der Bewältigung bestehender Konflikte mitwirken. Vertrauenspersonen haben ein jederzeitiges unmittelbares Vortragsrecht bei der Einheitsleiterin oder dem Einheitsleiter und im Ausnahmefall bei der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, tritt die Sprecherin oder der Sprecher nach Absatz 4 Satz 2 bis 4 an die Stelle der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr. Die Amtszeit einer Vertrauensperson beträgt sechs Jahre. Ein vorzeitiger Rücktritt vom Amt ist möglich.

(6) Für Leiterinnen, Leiter, stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter der Feuerwehr gelten § 12 Absatz 7 und §§ 20 bis 22 entsprechend.

§ 12

Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister

(1) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister unterstützt die Landrätin oder den Landrat bei der Aufsicht über die öffentlichen Feuerwehren und bei der Durchführung der dem Kreis übertragenen Aufgaben. Bei Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren kann die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Leitung des Einsatzes übernehmen.

(2) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats, die oder der zuvor die Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren und Berufsfeuerwehren im Kreis sowie die Bezirksbrandmeisterin oder den Bezirksbrandmeister angehört hat, eine Kreisbrandmeisterin oder einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Kreistag entscheidet zugleich, ob die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Tätigkeit im Ehren- oder im Hauptamt wahrnimmt. Die Kreisbrandmeisterin, der Kreisbrandmeister und die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Landrätin oder den Landrat ernannt. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister dürfen nicht gleichzeitig der Leitung der Feuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde angehören.

(3) Die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin oder der ehrenamtliche Kreisbrandmeister ist ebenso wie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Ihre Dienstzeit endet mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Bedienstete des Kreises geltenden Bestimmungen des § 49 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (**GV. NRW. S. 194**), in Kraft getreten am 26. Mai 2014, finden Anwendung.

(4) Die hauptamtliche Kreisbrandmeisterin oder der hauptamtliche Kreisbrandmeister muss mindestens über eine der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation sowie über die Qualifikation zur Leiterin oder zum Leiter der Feuerwehr verfügen. Ausnahmsweise genügt es, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Person die Qualifikation in angemessener Frist erwerben wird.

(5) Die Bezirksregierung ernennt nach Anhörung der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister im Bezirk eine Bezirksbrandmeisterin oder einen Bezirksbrandmeister und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bezirksbrandmeisterin oder der Bezirksbrandmeister sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die Bezirksregierung bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr.

(6) Die Amtszeit der Bezirksbrandmeisterin oder des Bezirksbrandmeisters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dies, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten oder aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

(7) Bezirksbrandmeisterin, Bezirksbrandmeister, ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin, ehrenamtlicher Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung. Werden die vorgenannten Funktionen hauptamtlich wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Beträge ist für Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Kreisen und für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von dem für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzen. Für die in ihrem Amt wahrzunehmenden Aufgaben gelten § 20 Absatz 2, § 21, § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde bei der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterin und dem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Kreis und bei der Bezirksbrandmeisterin und dem Bezirksbrandmeister und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter das Land tritt. Der Regelstundensatz (§ 21 Absatz 3 Satz 6) und der Höchstbetrag (§ 21 Absatz 3 Satz 8) für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie beruflich selbstständig sind, werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt. Die örtliche Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträger erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (**GV. NRW. S. 276**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

(1) Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr bestellt eine Jugendfeuerwehrwartin oder einen Jugendfeuerwehrwart. Als Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

(2) In der Freiwilligen Feuerwehr können für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Kinderfeuerwehren gebildet werden. Die Leiterin oder der Leiter der Kinderfeuerwehr wird von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr bestellt. Als Leiterin oder Leiter in einer Kinderfeuerwehr darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat.

(3) Kinder- und Jugendfeuerwehren haben insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern sowie den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehren zu gewinnen und heranzubilden. Die Gemeinden sollen ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.

(4) Die Angehörigen der Kinder- und der Jugendfeuerwehr sowie die zu ihrer Betreuung und die zur Leitung einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr eingesetzten Personen sind den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 14

Pflichtfeuerwehren

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr einzurichten, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder die bestehende öffentliche Feuerwehr einen ausreichenden Brandschutz nicht gewährleisten kann.

(2) Zur Pflichtfeuerwehr können alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr herangezogen werden, falls die Heranziehung nicht aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden kann. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat, sofern er nicht die Entscheidung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder einen Ausschuss übertragen hat. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen, feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte, Angehörige der Werkfeuerwehren sowie die Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk können zur Pflichtfeuerwehr nicht herangezogen werden.

(3) Für die Herangezogenen gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr.

§ 15 Betriebsfeuerwehren

(1) Von Betrieben oder Einrichtungen zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb vorgehaltene Brandschutzkräfte können auf Antrag von der Gemeinde als Betriebsfeuerwehr anerkannt werden. Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören. Die Betriebsfeuerwehr muss in der Lage sein, die vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu bekämpfen. Aufbau, Ausstattung und die Ausbildung der Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr müssen den Anforderungen an öffentliche Feuerwehren entsprechen. Betriebsfeuerwehren müssen aus Betriebsangehörigen bestehen, die neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel verfügen. Die Gemeinde kann die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr überprüfen.

(2) Die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung verbleibt bei der Gemeinde. Im Ereignisfall untersteht die Betriebsfeuerwehr der Einsatzleitung nach § 33.

§ 16 Werkfeuerwehren

(1) Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder anerkannte Feuerwehren. Die Bezirksregierung verpflichtet nach Anhörung der Gemeinde Betriebe oder Einrichtungen, bei denen die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion besonders groß ist oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Auf Antrag eines Betriebes oder einer Einrichtung kann die Bezirksregierung eine Betriebsfeuerwehr oder die zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb oder der Einrichtung vorgehaltenen Brandschutzkräfte als Werkfeuerwehr anerkennen. Die Werkfeuerwehr besteht in der Regel aus hauptamtlichen Kräften. Die Bezirksregierung hat in Zeitabständen von längstens fünf Jahren den Leistungsstand der Werkfeuerwehren zu überprüfen.

(2) Die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr muss sich an den von dem Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren orientieren. Sie muss in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an öffentliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen. Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, für welche die Werkfeuerwehr eingerichtet worden ist. Sie müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere über Kenntnisse der Örtlichkeit, der Produktions- und Betriebsabläufe, der betrieblichen Gefahren sowie Schutzmaßnahmen und der besonderen Einsatzmittel verfügen.

(3) Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, welche die Aufgaben für die beteiligten Betriebe oder die

Einrichtungen gemeinsam wahrnimmt. Gehören hierzu auch Betriebe oder Einrichtungen, die bisher über keine eigene Werkfeuerwehr verfügen, ist eine Anerkennung der gemeinsamen Werkfeuerwehr durch die Bezirksregierung erforderlich. Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören. Der Werkfeuerwehr obliegt die Verpflichtung, die Gefahrenabwehr im Ereignisfall für den Standort nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren und umzusetzen. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 können die Betriebe oder Einrichtungen den Standortbetreiber mit der Durchführung der Aufgaben der gemeinsamen Werkfeuerwehr betrauen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Liegt das Betriebsgelände eines Betriebes oder einer Einrichtung mit einer Werkfeuerwehr oder mehrerer benachbarter Betriebe oder Einrichtungen mit einer gemeinsamen Werkfeuerwehr auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden, Kreise oder Regierungsbezirke, kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde eine einheitliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 obliegenden Aufgaben festlegen.

(5) Wird in einem Betrieb oder einer Einrichtung eine Werkfeuerwehr aus dem Grund angeordnet oder anerkannt, dass bei einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, die zudem über eine beschränkte Möglichkeit der Eigenrettung verfügt, kann der Betrieb oder die Einrichtung mit dem Träger des Brandschutzes vereinbaren, dass dieser die Aufgaben der Werkfeuerwehr übernimmt. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

(6) In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren obliegen den Werkfeuerwehren die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Öffentliche Feuerwehren werden in der Regel nur eingesetzt, wenn sie angefordert werden. Zwischen dem Träger des Brandschutzes und der Werkfeuerwehr sind schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit für den Einsatzfall zu treffen. Auf Antrag des Betriebes oder der Einrichtung kann die Bezirksregierung nach Anhörung der Gemeinde die Werkfeuerwehr zur Durchführung der Brandverhütungsschau mit hierzu geeigneten Kräften ermächtigen. Der Gemeinde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Sie ist über das Ergebnis der Brandverhütungsschau und die zur Mängelbeseitigung veranlassten Maßnahmen zu unterrichten. Den Werkfeuerwehren obliegen in den Betrieben oder Einrichtungen auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die Brandschutzerziehung sowie die Brandschutzaufklärung und die Selbsthilfe.

§ 17

Verbände der Feuerwehren

Die Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen den Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit. Durch ihre Facharbeit in den Bereichen Wissenschaft und Technik fördern sie die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren.

Kapitel 2: Katastrophenschutz

§ 18

Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen

(1) Private Hilfsorganisationen helfen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung der obersten Aufsichtsbehörde gegenüber erklärt haben und diese die allgemeine Eignung zur Mitwirkung und einen Bedarf für die Mitwirkung festgestellt hat (anerkannte Hilfsorganisationen). Kreisfreie Städte und Kreise entscheiden über die Eignung zur Mitwirkung von Einheiten im Einzelfall. Über eine Eignungsfeststellung unterrichten sie ihre Aufsichtsbehörde. Die mitwirkenden Einheiten können über die Leitstelle von der Gemeinde, im Fall des § 4 Absatz 2 Satz 2 vom Kreis angefordert werden. Sie sind durch die Leitstelle zu alarmieren.

(2) Für die in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist, genannten Organisationen bedarf es einer Erklärung zur Mitwirkung und einer allgemeinen Eignungsfeststellung nicht.

(3) Anerkannte Hilfsorganisationen unterstützen entsprechend ihrer Satzung die Gemeinden bei der Aufklärung und Beratung der Bürger über die Möglichkeiten zur Selbsthilfe.

(4) Die Mitwirkung umfasst unbeschadet von Leistungen Dritter die Pflicht, einsatzbereite Einheiten aufzustellen und zu unterhalten sowie an Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die kreisfreien Städte und Kreise überwachen dies.

(5) Bei Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 angeordnet worden sind, handeln die anerkannten Hilfsorganisationen als Verwaltungshelfer der anordnenden Behörde.

(6) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer anerkannter Hilfsorganisationen nach den Vorschriften der Organisation, der sie angehören.

§ 19

Regieeinheiten

Kreisfreie Städte und Kreise können Einheiten (§ 18 Absatz 4) aufstellen, soweit hierfür ein Bedarf besteht und die anerkannten Hilfsorganisationen zur Aufstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einheiten nicht bereit oder in der Lage sind (Regieeinheiten). Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Regieeinheiten entsprechend.

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

§ 20

Dienstplichten, Freistellung

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde, bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach. Die Festlegung des Zeitraums trifft die Einsatzleitung. Bei Einsätzen nach § 39 oder § 40 erfolgt die Festlegung durch die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und an sonstigen Veranstaltungen ist der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

§ 21

Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

(1) Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde hin gemäß § 20 Absatz 1 erfolgten Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt. Die Gemeinden können den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird das fortbezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die dem Land nach Satz 1 zustehenden Ersatzansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu verzichten. Dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

werden die Kosten für die übertragenen Aufgaben von den Gemeinden gemeinsam erstattet.

(3) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. In den in Absatz 2 Satz 1 genannten Krankheitsfällen haben sie gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, soweit nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann. Für die Erstattung gilt Absatz 2 Satz 4. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch gemeindliche Satzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

(4) Für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten bei Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die nach diesem Gesetz angeordnet werden, und einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer durch diesen Dienst verursachten Krankheit, die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Kreis an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinde tritt. Im Übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen nach den Vorschriften der Organisation, der sie angehören.

§ 22

Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch die Teilnahmen an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen verursacht wurde, erforderlich ist. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach den §§ 20 und 21 Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstauffall ersetzt wurden.

(2) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle eines Auslagenersatzes nach Absatz 1 Satz 1 eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten.

(3) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr oder ehrenamtlichen Helferinnen oder Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen bei der Ausübung ihres Dienstes erwachsen, sind von dem jeweiligen Aufgabenträger zu ersetzen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschädigten entfällt der Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Verletzen Angehörige der Feuerwehr oder Helferinnen oder Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen in Ausübung des auf Anforderung durch den Aufgabenträger geleisteten Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, so kann der Aufgabenträger Ersatz für den dadurch verursachten Schaden verlangen. Hinsichtlich der Haftung bei der Verletzung von Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Geltendmachung des Ersatzes im Ermessen des Aufgabenträgers steht.

Teil 3 Gesundheitswesen

§ 23 Einsatz im Rettungsdienst

Die Feuerwehren wirken nach Maßgabe des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung im Rettungsdienst mit.

§ 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 arbeiten mit den im Gesundheitswesen tätigen Rettungsdiensten, den Krankenhäusern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen.

(2) In die Katastrophenschutzplanung nach § 4 Absatz 3 sind diese Personen und Stellen einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die Träger der Krankenhäuser sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz nach Maßgabe des Krankenhausgestaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (**GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157**) in der jeweils geltenden Fassung, Einsatz- und Alarmpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Katastrophenschutzplanungen nach § 4 Absatz 3 in Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Planungen aufeinander abzustimmen.

(4) Die Regelungen des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes und des Rettungsgesetzes NRW bleiben unberührt.

Teil 4

Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen

Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz

§ 25

Brandschutzdienststelle

Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, deren Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten zu übertragen, die mindestens über eine Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen. Ihnen gleichgestellt sind Architektinnen und Architekten sowie Bauingenieurinnen und Bauingenieure, die mindestens über eine erfolgreich abgeschlossene feuerwehrtechnische Zugführerausbildung verfügen und durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben.

§ 26

Brandverhütungsschau

(1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde. Sie wird von Personen durchgeführt, die mindestens über eine Gruppenführerausbildung und die Qualifikation zur Brandschutztechnikerin oder zum Brandschutztechniker verfügen. Die Qualifikation ist durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes nachzuweisen. Kreisangehörige Gemeinden können die Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf den Kreis übertragen.

(3) Die Kreise stellen Gemeinden, in denen die Brandverhütungsschau ausschließlich von Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechnikern durchgeführt wird, in besonderen Fällen ihre nach § 25 vorzuhaltenden Bediensteten zur Verfügung. Der Feuerwehr der Gemeinde ist Gelegenheit zur Teilnahme an der

Brandverhütungsschau zu geben. Die Gemeinde ist über das Ergebnis und die zur Mängelbeseitigung veranlassten Maßnahmen zu unterrichten.

(4) Soweit sachlich geboten, ist weiteren zuständigen Dienststellen Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandverhütungsschau zu geben.

§ 27

Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

(3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen

§ 28

Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

(1) Die ständig besetzte Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ist mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen. Die Leitstelle muss auch Großeinsatzlagen und Katastrophen bewältigen können. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, durch die ihre Aufgabenerfüllung auch bei Ausfall sichergestellt wird.

(2) Der Leitstelle sind alle Einsätze der Feuerwehr, der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen und der Regieeinheiten zu melden. Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Träger der Leitstelle und Werkfeuerwehren über den Umfang der Meldepflicht sind möglich. Im Bedarfsfall können über die Leitstelle Einsätze gelenkt werden. Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen unterstützt die Leitstelle die Einsatzleitung und den Krisenstab.

(3) Das in der Leitstelle eingesetzte Personal muss über eine feuerwehrtechnische Führungsausbildung sowie eine ergänzende Ausbildung für Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten verfügen. Das Personal ist zu Beamten zu ernennen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Gemeinden veranlassen die Einrichtung des Notrufs 112 und gewährleisten die Alarmierung der Einsatzkräfte. Der Notruf 112 ist auf die einheitliche Leitstelle aufzuschalten. Die Aufschaltung des Notrufs 112 auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren kreisangehörigen Städten und Großen kreisangehörigen Städten ist zulässig, wenn diese die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen. In diesem Fall muss durch Koppelung der ständig besetzten Feuerwache an das jeweilige System der Leitstelle die zeitgleiche Kenntnis der Leitstelle über die eingehenden Notrufe, deren Abfrage und die örtliche wie qualitative Verfügbarkeit der Einsatzmittel und des Einsatzpersonals gewährleistet sein.

(5) Auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe sind zum Zwecke der Abwicklung des Einsatzauftrages, zur Beweissicherung und zum Beschwerdemanagement automatisch aufzuzeichnen. Gleiches gilt für Anrufe auf Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und für den Funkverkehr. Auf weiteren Anschlüssen eingehende Anrufe dürfen nur nach vorheriger Einwilligung aufgezeichnet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Betriebe oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren.

§ 29

Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte), sind verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen die für die Brandschutzbedarfs-, Alarm- und Einsatzplanung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, die Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes bei deren vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen zu unterstützen. Auf deren Verlangen haben sie im Einzelfall insbesondere

1. personelle und sächliche Vorkehrungen zu treffen, soweit die besonderen Gefahren mit der üblichen Ausstattung der Feuerwehr nicht abgewendet werden können. Ersatzweise kann der jeweils zuständige Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes von den Betreiberinnen und Betreibern verlangen, dass sie die Mittel bereitstellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Gefährdungen aus ihrer Anlage schützen;

2. unbeschadet weitergehender Vereinbarungen die unverzügliche Meldung von Störungen in der Anlage oder Einrichtung, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können, an die Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Zustand oder das Emissionsverhalten einer Anlage oder Einrichtung während einer Störung nicht beurteilt werden kann;

3. gegen Missbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, welche die Kommunikation zwischen der Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie Personen oder Stellen, die für die Meldung nach Nummer 2 oder für die Leitung der betrieblichen Abwehrmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherzustellen;

4. entsprechend den örtlichen Erfordernissen eine Gebädefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf dem Stand der Technik zu halten;

5. sich an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen der Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes nach § 32 Absatz 3, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, auf eigene Kosten zu beteiligen.

(3) Der für den Katastrophenschutz zuständige Kreis oder die kreisfreie Stadt kann die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen nach Absatz 1 verpflichten, betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und fortzuschreiben.

(4) Für Betreiber regierungsbezirksübergreifender Eisenbahnstrecken tritt an die Stelle der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Bezirksregierung.

§ 30

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, haben die für den Katastrophenschutz zuständigen Kreise und kreisfreien Städte innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen von der Betreiberin oder vom Betreiber einen externen Notfallplan als Sonderschutzplan unter ihrer oder seiner Beteiligung und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,

2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,

3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und

4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, unter Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs hat dem zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterfällt, zu übermitteln.

(3) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen

Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut gemäß Absatz 3 auszulegen.

§ 31

Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die Erstellung externer Notfallpläne bei Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne von § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, gilt § 30 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. § 30 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anwendbar.

2. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung die zur Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an den zuständigen Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt zu übermitteln.

§ 32

Ausbildung, Fortbildung und Übungen

(1) Die Gemeinden führen die Grundausbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren durch und bilden diese fort. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Führungsausbildung und -fortbildung sowie die Vermittlung spezieller Fachkenntnisse erfolgt durch die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Landes.

(2) Für die Aus- und Fortbildung ihrer Einsatz- und Führungskräfte sind die anerkannten Hilfsorganisationen verantwortlich.

(3) Die Leistungsfähigkeit des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben und zu stärken. Das Land unterstützt die kreisfreien Städte und Kreise bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der

Krisenstäbe und Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen sowie die darüber hinaus dabei mitwirkenden Personen durch geeignete Veranstaltungen.

(4) Die Ausbildungseinrichtungen der Gemeinden, der Kreise und des Landes stehen Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Den anerkannten Hilfsorganisationen kann eine kostenfreie Nutzung ermöglicht werden.

(5) Angehörige der Feuerwehr haben jährlich eine fachbezogene feuerwehrtechnische Fortbildung zu absolvieren.

Teil 5 **Durchführung der Abwehrmaßnahmen**

Kapitel 1: Einsatzleitung

§ 33 **Einsatzleitung**

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden von der durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiterin oder dem durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter, leitet die oder der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführerin oder Einheitsführer den Einsatz. Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen ist § 37 zu beachten.

§ 34 **Befugnisse der Einsatzleitung**

(1) Die Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie der Einheiten des Katastrophenschutzes zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte über die Leitstelle anzufordern. Gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und des Katastrophenschutzes sind so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist.

(2) Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen. Sie hat insoweit die Befugnisse nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist, kann die Einsatzleitung insbesondere das Betreten des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen.

(3) Die Polizei nimmt eigene Aufgaben nach § 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (**GV. NRW. S. 441**) in der jeweils geltenden Fassung wahr. Die Polizei leistet den für die Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Vollzugshilfe gemäß

den §§ 47 bis 49 des Polizeigesetzes und Amtshilfe gemäß den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (**GV. NRW. S. 602**), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Maßnahmen der Einsatzleitung, der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im gegenseitigen Einvernehmen angeordnet oder aufgehoben werden.

(5) Kann die Einsatzleitung die notwendigen Maßnahmen nicht selber veranlassen, stehen die Befugnisse nach Absatz 2 den von ihr hiermit beauftragten Personen zu.

Kapitel 2: Krisenmanagement

§ 35

Grundsätze für das Krisenmanagement

(1) Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen leiten und koordinieren die kreisfreien Städte und Kreise die Abwehrmaßnahmen. Sie richten Krisenstäbe und Einsatzleitungen ein.

(2) Krisenstab und Einsatzleitung arbeiten sich unter der Führung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats in getrennten Stäben gegenseitig zu.

(3) Sobald ein Kreis die Leitung und Koordinierung übernimmt, teilt er dies den kreisangehörigen Gemeinden mit und veranlasst unverzüglich alle weiteren Maßnahmen. Die Beendigung der Leitung und Koordinierung ist ebenfalls mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder des Krisenstabs und der Einsatzleitung sind laufend aus- und fortzubilden. Übungen sind regelmäßig durchzuführen.

(5) Kreise und kreisangehörige Gemeinden stimmen ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen ab. Dazu können die kreisangehörigen Gemeinden Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bilden.

§ 36

Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

(1) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt koordiniert und trifft alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden und zur Gefahrenabwehr erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen. Er stellt insbesondere ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher.

(2) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt kann allen für den Einsatzbereich zuständigen unteren Landesbehörden Weisungen erteilen.

(3) Das Weisungsrecht übergeordneter Fachbehörden bleibt unberührt.

§ 37

Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

(1) Die Einsatzleitung veranlasst alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und Leitung der Einsatzkräfte und Einheiten.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte bestellen vorbereitend Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter sowie Vertreterinnen und Vertreter. Diese leiten im Rahmen ihres Auftrages und der ihnen erteilten Weisungen alle Einsatzmaßnahmen und können allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen. Das Gleiche gilt für die Hilfe leistenden Kräfte des Bundes oder anderer Länder für die Dauer der Hilfeleistung. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter werden ihre oder seine Aufgaben von der oder dem zuerst am Einsatzort eintreffenden oder dort bisher tätigen Einheitsführerin oder Einheitsführer wahrgenommen.

§ 38

Auskunftsstelle

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte aktivieren bei Bedarf Auskunftsstellen, deren Aufgaben auch einer anerkannten Hilfsorganisation übertragen werden können.

(2) Das Land stellt eine zentrale Auskunftsstelle bereit. Diese unterstützt bei Bedarf auf Anforderung die aktivierte Auskunftsstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

(3) In Auskunftsstellen dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie dürfen Angehörigen oder sonstigen Personen übermittelt werden, bei denen aufgrund ihrer Angaben offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

§ 39

Gegenseitige und landesweite Hilfe

(1) Gemeinden und Kreise sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Hilfe leisten zudem

1. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,
2. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
3. die anerkannten Hilfsorganisationen.

(2) Die Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Anforderung erfolgt über die einheitliche Leitstelle. Landesweit koordinierte Hilfeleistungen sind über die obere Aufsichtsbehörde (§ 53 Absatz 2) anzufordern. Die Anforderung der landesweit koordinierten Hilfeleistungen erfolgt auf der Grundlage der von dem für Inneres

zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe. Die Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie innerhalb der Kreise wird direkt angefordert.

(3) Für die Hilfeleistung der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes). Besondere Regelungen bleiben unberührt. Die Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erfolgt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden bei Schadenfeuer unentgeltlich Hilfe zu leisten.

(5) Die Betriebsfeuerwehren und die Werkfeuerwehren sind zur Hilfe außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheiten der Werkfeuerwehr erfordert.

§ 40 Auswärtige Hilfe

(1) Außerhalb des Landes sollen Gemeinden und Kreise, einschließlich der in ihrem Auftrag tätigen anerkannten Hilfsorganisationen, auf Anforderung Hilfe leisten, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Einsätze außerhalb des Landes bedürfen der unverzüglichen Anzeige bei der obersten Aufsichtsbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden anderer Länder durchgeführt wird.

(3) Einsätze im Ausland bedürfen der vorherigen Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung im benachbarten Ausland oder der Hilfe unmittelbar angrenzender Gemeinden anderer Länder durchzuführen ist. Die unmittelbare Aufsichtsbehörde kann dem Einsatz im benachbarten Grenzgebiet vorläufig zustimmen, wenn die sofortige Hilfeleistung angefordert wurde und geboten erscheint. Bei Einsätzen im Ausland bestimmt die dem Einsatz zustimmende Behörde, welcher deutschen Stelle die eingesetzten Kräfte unterstehen.

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde kann Einsätze außerhalb des Landes anordnen. Sofern das Land für einen Einsatz die zentrale Koordinierung übernommen hat, dürfen Hilfeleistungen nur nach Anordnung oder Zustimmung durch das Land erfolgen.

Teil 6 Rechte und Pflichten der Bevölkerung

§ 41 Vermeidung von Gefahren

Jede Person hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich und den Umständen nach zumutbar, sind bestehende Gefahren zu bekämpfen.

§ 42 Meldepflicht

Die Person, die ein Schadenfeuer, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen, sofern sie die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann. Eine Person, die um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn die ersuchende Person zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist.

§ 43 Hilfeleistungspflichten

(1) Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge oder Geräte, sind unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung von jedermann zur Verfügung zu stellen.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung der Einsatzkräfte wegzuräumen oder ihre Entfernung zu dulden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Übungen entsprechend, soweit dies zur Erreichung des Übungsziels dringend erforderlich ist.

(5) Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen diese nicht stören oder andere gefährden. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleitung, insbesondere Platzverweise und Sperrungen von Einsatzgebieten sowie die Aufforderung zur Beseitigung störender Gegenstände unverzüglich zu befolgen.

§ 44 Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau und die Anbringung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes sowie von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden. Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn die Eigentümerin oder der

Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer das Gebäude oder Grundstück gewerblich zur Vermietung von Kommunikationsflächen nutzt.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer der von Schadenfeuern, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Grundstücke, Gebäude oder Schiffe sind verpflichtet, den beim Einsatz tätigen Kräften Zutritt zu gestatten und Arbeiten zur Abwendung der Gefahr zu dulden. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die von der Einsatzleitung im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, von Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 haben auch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer der umliegenden Grundstücke, Gebäude und Schiffe.

(4) Das Betretungsrecht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt auch zur Erkundung und für Übungszwecke, soweit dies wegen der Ausdehnung, des Gefährdungspotentials oder der Besonderheit des Objektes zur Vorbereitung auf einen Einsatzfall erforderlich ist.

§ 45 Entschädigung

(1) Ein Schaden, den jemand erleidet, weil sie oder er

1. nach § 43 Absatz 1 bis 4 oder § 44 Absatz 3 oder 4 in Anspruch genommen wird oder

2. bei einem Schadensereignis nach diesem Gesetz Hilfe leistet, ist in entsprechender Anwendung der §§ 39 bis 43 des Ordnungsbehörden-gesetzes zu ersetzen.

(2) Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde des Schadensortes. § 42 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 46 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (**GV. NRW. S. 542**) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren im Sinne des § 1 Absatz 1 dürfen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Behörden der Aufgabenträger und die hierbei mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt insbesondere für Leitstellen und Auskunftsstellen nach Maßgabe der § 28 und § 38.

(3) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit deren Kenntnis zu erheben. Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, soweit dies zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Sicherstellung einer wirksamen Gefahrenabwehr oder zur Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen benötigten Angaben bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden können.

(4) Die nach § 28 Absatz 5 und § 38 Absatz 3 gespeicherten Daten dürfen in anonymisierter Form auch zu statistischen Zwecken und zur Evaluation verarbeitet sowie zur Aus- und Fortbildung genutzt werden. Die erhobenen Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden, wenn die darin enthaltenen personenbezogenen Daten vorher anonymisiert wurden. § 28 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.

(5) Auf der Grundlage dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind.

(6) Die nach § 28 Absatz 5 gespeicherten, nicht anonymisierten Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Auf die Dokumentation des Funkverkehrs sowie die Datenerhebung in Auskunftsstellen nach § 38 Absatz 3 findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten des Funkverkehrs spätestens nach drei Monaten und die in Auskunftsstellen erhobenen Daten spätestens nach einem Monat zu löschen sind.

(7) Nach Absatz 6 aufzubewahrende Daten sind zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die §§ 8 und 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

§ 47 Datenübermittlung

(1) Behörden und Einrichtungen mit den Aufgabenbereichen Umwelt-, Immissions- und Arbeitsschutz, Bauaufsichtsbehörden, Forstbehörden und Wasserbehörden übermitteln den Gemeinden und Kreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten. Zu diesen Informationen gehören insbesondere

1. der Ort und die Lage besonders gefährdeter oder gefährlicher Objekte,
2. die Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber sowie von Personen, die mit besonderen Funktionen in der Gefahrenabwehr betraut sind,

3. die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener und möglicherweise entstehender Stoffe, von denen Gefahren ausgehen können,
4. das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen und möglicherweise entstehenden Stoffe,
5. die Bewertung der Gefahren für die Anlage und ihre Umgebung und
6. die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

(2) Unternehmen oder Einrichtungen, die die örtliche Energie- und Wasserversorgung sicherstellen, sind gegenüber den Gemeinden und Kreisen verpflichtet, Auskunft zu geben über

1. Ort und Lage von besonders zu schützenden Einrichtungen mit wesentlichen Funktionen für die Versorgung der Bevölkerung und
2. die räumliche Ausdehnung von Versorgungsausfällen zeitnah nach dem Eintritt und deren voraussichtliche Dauer.

§ 48 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 49 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 der Dienstleistungspflicht in der Pflichtfeuerwehr nicht nachkommt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig einer Anzeigepflicht nach § 27 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 27 Absatz 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 29 Absatz 1 die für die Gefahrenabwehrplanung erforderlichen Angaben nicht macht,
5. entgegen § 29 Absatz 2 die Meldung von Störungen in der Anlage oder Einrichtung unterlässt, keine gegen Missbrauch geschützten Verbindungen

einrichtet und unterhält oder sich nicht an angeordneten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen nach § 32 Absatz 3 beteiligt,

6. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2 oder § 30 Absatz 4 Satz 1 sowie § 31 die für die Erstellung, Überprüfung, Erprobung oder Überarbeitung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,

7. entgegen § 42 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder übermittelt,

8. entgegen § 43 Absatz 1 nicht Hilfe leistet oder entgegen § 43 Absatz 2 ein Hilfsmittel oder ein Fahrzeug nicht stellt,

9. entgegen § 43 Absatz 3 Gegenstände nicht wegräumt oder ihre Entfernung nicht duldet,

10. eine Anweisung gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 nicht befolgt,

11. entgegen § 44 Absatz 2 oder 3 den Zutritt oder die Arbeiten nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Teil 7 Kosten

§ 50 Kostenträger

(1) Die Gemeinden und Kreise haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden oder übernommenen Aufgaben zu tragen.

(2) Mit Ausnahme der von den Kreisen zu übernehmenden Kosten für die Leitung und Koordinierung von Einsätzen gemäß § 4 Absatz 2 und der Kosten für die Hilfeleistung bei Schadenfeuer durch Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden im Rahmen des § 39 Absatz 4 tragen die Gemeinden die Kosten der in ihrem Gebiet und den nach § 3 Absatz 6 zugewiesenen zusätzlichen Einsatzbereichen durchgeführten Abwehrmaßnahmen.

(3) Kreisangehörige Gemeinden haben dem Kreis geleistete Ausgaben für Übungen sowie für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die durch die Gemeinde angeordnet wurden zu ersetzen.

(4) Das Land trägt die Kosten für die von ihm nach § 5 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 wahrzunehmenden Aufgaben, für die von ihm nach § 5 Absatz 5 getroffenen Maßnahmen und Anordnungen und für die von ihm nach § 40 Absatz 4 angeordnete auswärtige Hilfe. Für die Kostentragung nach § 40 Absatz 4 gelten die Kostenregelungen der Amtshilfe. Das Land übernimmt die Kosten seiner Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die in Krisenstäben und Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen mitwirkenden Personen (§ 32 Absatz 3 Satz 2).

(5) Das Land trägt die Kosten für die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer. Die von den Gemeinden aufgrund der Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Aus- und Fortbildungen zu ersetzenden Arbeitsentgelte und Verdienstaufschläge (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3) und Kinderbetreuungskosten (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3) werden ihnen vom Land erstattet. Entsprechende Ausgaben werden den Kreisen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an Lehrgängen (§ 12 Absatz 7) vom Land ersetzt. Für alle ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sowie die ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Stellvertreterinnen und Stellvertreter erstattet das Land den Gemeinden und Kreisen die notwendigen Fahrgelder.

(6) Das Land leistet Zuschüsse zu den Kosten des Brandschutzes der Gemeinden und Kreise. Ausgenommen sind die Ausbildung und Fortbildung auf Gemeinde- und Kreisebene sowie der vorbeugende Brandschutz.

(7) Die Kosten der Betriebsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren tragen die Betriebe oder Einrichtungen. In Fällen einer Hilfeleistung gemäß § 39 Absatz 5 können die Betriebe oder Einrichtungen Kostenersatz verlangen. Gleiches gilt für die von Gemeinden oder Kreisen angeordnete Mitwirkung an Übungen, es sei denn, diese erfolgt im Rahmen der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit.

(8) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nur für den Brandschutz und die übrigen Aufgaben dieses Gesetzes zu verwenden.

(9) Für Kosten, die aufgrund gesetzlicher Regelungen über den Katastrophenschutz im Zivilschutz entstehen, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

(10) Ersatzansprüche der Aufgabenträger nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 51

Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

(1) Die anerkannten Hilfsorganisationen tragen die durch die vorbereitenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(2) Das Land gewährt den anerkannten Hilfsorganisationen nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuwendungen für die im Interesse des Landes liegenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen und für Verwaltungskosten. Es beschafft im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms nach Maßgabe des Haushaltsplans Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstung und stellt sie den mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen für gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 aufzustellende Einheiten zur Verfügung. Zu den Instandhaltungs- und Unterbringungskosten der Ausstattungen für diese Einheiten gewährt das Land den anerkannten Hilfsorganisationen Beihilfen.

§ 52 Kostenersatz

(1) Die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden können Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser

gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

(4) Der Kostenersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(5) Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26) Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

(6) Sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, die oder der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann die Trägerin oder der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich hierzu gegen besonderes Entgelt bereit erklären.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Teil 8 Aufsicht

§ 53 Aufsichtsbehörden

- (1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 54 Unterrichtungs- und Weisungsrechte

- (1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand der Einheiten und Einrichtungen nach diesem Gesetz zu überprüfen. Die kreisfreien Städte und Kreise haben bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen unverzüglich die Aufsichtsbehörde über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- (2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu sichern.
- (3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben kann die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über die Gliederung, Führung, Ausstattung, Ausbildung und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren, das Verfahren bei Ersatzleistungen nach § 21, § 22 Absatz 1 und § 50 Absatz 5, die Einsatzbereiche nach § 3 Absatz 6, die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen, die Tätigkeit der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister nach § 12, die Leitstellen nach § 28, die Notrufabfragestellen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 28 Absatz 4, die Löschwasserversorgung nach § 3 Absatz 2 sowie die Organisation der gegenseitigen, der landesweiten und der auswärtigen Hilfe nach §§ 39 und 40.
- (4) Kommt bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen die Gemeinde oder der Kreis der Weisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse der Gemeinde oder des Kreises in entsprechender Anwendung des § 123 Absatz 2 der Gemeindeordnung und des § 57 Absatz 3 der Kreisordnung selbst ausüben oder die Ausübung einem anderen übertragen.
- (5) Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Einsatzaufgabe bei einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe führt die Oberbürgermeisterin oder der

Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt.

(6) Werden Gebiete mehrerer kreisfreier Städte oder Kreise von einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine von diesen Körperschaften mit der Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen. Die Aufsichtsbehörden können im Übrigen die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen ansonsten nicht sichergestellt erscheint. Auch dann wirken die bisher Zuständigen bei den Abwehrmaßnahmen mit.

Teil 9 **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 55 **Zuständigkeiten anderer Behörden**

(1) Auf Einrichtungen und Anlagen der Bundeswehr, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden die §§ 15, 16, 26, 29, 39 und 40 keine Anwendung.

(2) Für Betriebe oder Einrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen, finden die §§ 15, 26, 29, 39 und 40 keine Anwendung. Für diese Betriebe oder Einrichtungen entscheidet über die Verpflichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 2, die Anerkennung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 und, soweit es sich ausschließlich um der Bergaufsicht unterliegende Betriebe oder Einrichtungen handelt, über die Anerkennung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 die Bergbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung. Gleiches gilt für die Überprüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 5.

§ 56 **Verordnungs- und Satzungsermächtigungen**

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Organisation des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes auf dem Rhein sowie die Einsatzbereiche der Löschboote (§ 6),
2. die Aufnahme, die Laufbahnen und das Ausscheiden der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (§ 9) und der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister (§ 12),
3. die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anordnung und die Aufhebung der Anordnung oder Anerkennung, die Organisation und die Ausstattung einer Werkfeuerwehr sowie die Aus- und Fortbildung der Angehörigen einer Werkfeuerwehr (§ 16),
4. die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung sowie des Regelstundensatzes und des Höchstbetrags für

Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter (§ 12 Absatz 7) und

5. die Struktur, Stärke und Ausstattung der nach diesem Gesetz mitwirkenden Einheiten

zu erlassen.

(2) Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, durch Satzungsbeschluss freiwillige Unterstützungsleistungen für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen zu erbringen.

§ 57

Anhörung von Verbänden

Vor wichtigen allgemeinen Entscheidungen mit landesweiter Bedeutung in Fragen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes soll den auf Landesebene tätigen Feuerwehrverbänden, den Spitzenorganisationen nach § 94 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (**GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157**), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (**GV. NRW. S. 97**) geändert wurde, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 58

Übergangsbestimmungen

(1) Bedienstete, welche die in § 25 Satz 2 und § 26 Absatz 1 genannten Aufgaben bereits nach § 22 und § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der Fassung vom 25. Februar 1975 (GV. NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NRW. S. 102), durchgeführt haben und keine Ausbildung im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen, können diese Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen.

(2) Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der Fassung vom 10. Februar 1998 (**GV. NRW. S. 122**) nicht Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes waren, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 886**) weiter im Brandschutz, bei der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz einsetzen.

(3) Bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestellten Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann abweichend von § 11 Absatz 1 eine dritte Stellvertreterin oder ein dritter Stellvertreter in die Leitung der Feuerwehr berufen werden, soweit dies notwendig ist, um die Leiterin oder den Leiter einer ständig besetzten Feuerwache gemäß § 11 Absatz 2 in die Feuerwehrleitung zu berufen.

§ 59

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (**GV. NRW. S. 122**), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (**GV. NRW. S. 474**) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 2

Folgeänderungen 2010

(1) In § 68 Absatz 1 Nummer 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (**GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818**), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (**GV. NRW. S. 622**) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 7, 27 und 28 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (**GV. NRW. S. 122**)“ durch die Wörter „§§ 27, 34 und 44 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 886**)“ ersetzt.

215

(2) Das Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 297), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Katastrophenschutzes“ der Zusatz „(Abwehr von Großschadensereignissen)“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (**GV. NRW. S. 122**)“, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (**GV. NRW. S. 474**) geändert worden ist, durch die Wörter „der im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 886**)“ ersetzt.

b) In § 2 Absatz 3 werden die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (**GV. NRW. S. 122**)“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)“ ersetzt.

(3) In § 16 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 847), geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122)“ durch die Wörter „§ 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(4) In § 2 Nummer 1 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 867), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. Juli 2013 (GV. NRW. S. 455) geändert worden ist, werden die Wörter „Feuerschutz und die Hilfeleistung“ durch die Wörter „Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(5) In § 55 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) geändert worden ist, werden die Wörter „Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122)“ durch die Wörter „Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit
Sylvia L ö h r m a n n
(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r-B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Rainer S c h m e l t z e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
zugleich für den Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Christina K a m p m a n n

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s
GV. NRW. 2015 S. 886

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 05.01.2016
Vorlage FB III/2928/2016

TOP	Betreff Abwägungs- und Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 61 Golfplatz Dreibäumen
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt: A.) Es wird beschlossen, im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen. B.) Es wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“ als Satzung im Sinne des § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Die beigefügte Begründung wird gebilligt.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	26.01.2016	öffentlich
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 05.11.2015 wurde die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“ beschlossen. Die Offenlage des Entwurfs der 2. Bebauungsplanänderung fand in der Zeit vom 27.11.2015 bis einschließlich 08.01.2016 statt. Mit Schreiben vom 23.11.2015 wurden insgesamt 24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von 12 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Stellungnahme ein. Anregungen von Bürgern wurden während des Verfahrens nicht vorgetragen. Die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage haben zu keiner Änderung des Planentwurfs der 2. Änderung geführt, sodass der Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt.

Beteiligte Fachbereiche:

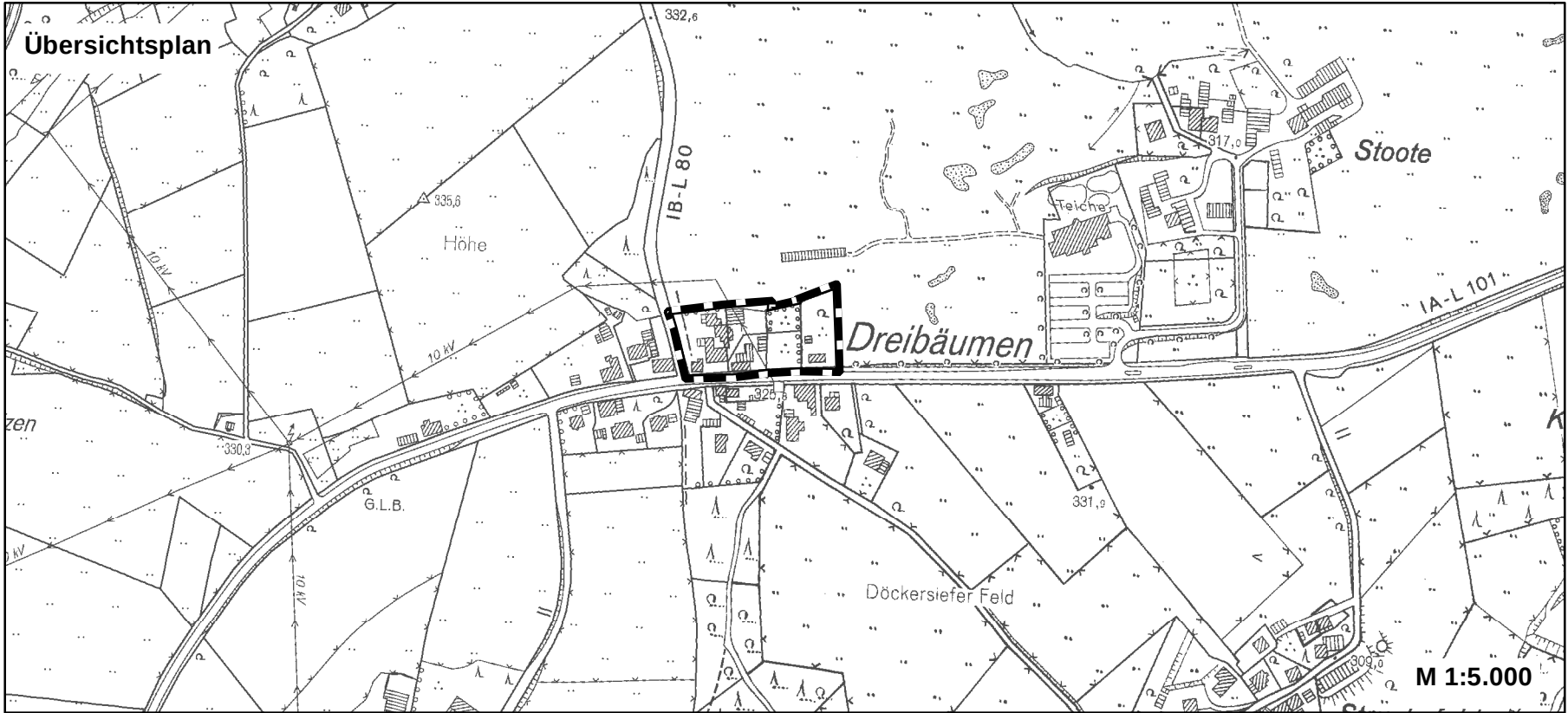
FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

Anlagen:

Planentwurf
Entwurf Begründung
Abwägungstabelle



Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind die zulässigen Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 (Tankstellen) sowie § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 (Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

Bei einer Bebauung innerhalb der Mischgebiete sind die nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auszuführen:

1. Pro neuem Baugrundstück sind mindestens zwei Laubbäume aus der nachfolgend genannten Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:
Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hanfbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*)
2. Pro angefangener 10 qm baulicher Anlage bzw. neu versiegelter Fläche ist ein Strauch aus der nachfolgend genannten Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung der Sträucher ist an den Grundstücksgrenzen vorzunehmen:
Roter Hirtenei (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Punus spinosa*), Wilde Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Hundrose (*Rosa canina*)

Gem. § 51a Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern oder zu verrieseln, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Die Niederschlagswasser der Dachflächen der neu geplanten Gebäude der Mischgebiete haben durch Versickerung in eine großflächige, oberirdische Versickerungsanlage mit mind. 20 cm bewachsener Mutterbodenaufflage und mind. 2m Sohlenabstand vom höchsten Grundwasserspiegel, Muldenversickerung gem. ATV A 138, Mulden-Rigolen-Versickerung oder durch Rigolen- und Rohrversickerung gem. ATV A 138 zu erfolgen. Eine Schachtversickerung gem. ATV A 138 ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Das geringe Verschnitzungsniederschlagswasser auf den Flächen der inneren Erschließung der Zufahrten, Zuwegungen, Hofflächen und der Stellplätze hat durch Flächenversickerung in infiltrationsfähigem Oberflächenmaterial zu erfolgen, solange das Verschnitzungspotenzial des Immissionsgrades dem eines Allgemeinen Wohngebietes entsprechend ist. Sollten im Mischgebiet Neuansiedlungen vorgenommen werden, hat die aufgrund des Verschnitzungspotenzials des Immissionsgrades größer als in einem Allgemeinen Wohngebiet sind, hat eine projektbezogene Abwasserbehandlung zu erfolgen (ggf. betriebbezogene Regenklärung, Überdeckung von Hof- und Lagerflächen).

Das Versickern von gesammeltem gering verschnitztem Niederschlagswasser hat durch Versickerung in eine großflächige, oberirdische Versickerungsanlage mit mind. 20cm bewachsener Mutterbodenauflage und mind. 2m Sohlenabstand vom höchsten Grundwasserspiegel, Mulden-Rigolen-Versickerung oder Muldenversickerung mit jeweils 20cm bewachsener Mutterbodenauflage jeweils mit vorgeschaltetem Sedimentfang zu erfolgen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GVBl. NRW S. 294)

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2013 (GVBl. NRW S. 33)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW 2013 S. 133ff.)

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 29.09.2015 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“ beschlossen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“ wurde am vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 05.11.2015 den Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.11.2015 bis 08.01.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“ als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Damit ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Goldplatz Dreibaumen“ am in Kraft getreten.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.11.2015 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist (§ 1 Abs. 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990).

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3 BauNVO)

WR	II
0,4	0,8

max. zulässige Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 20 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl) (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 19 u. 20 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (Geschossflächenzahl) (GFZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 20 BauNVO)

Grundlagenplan:

	Flurstücksgrenzen		Baugrenze
	Grenzpunkte		Zu erhaltender Baum
	Gebäude		Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
232	Flurstücksnummer		Einfahrtbereich
	Zaun		
	Kanaldeckel		
	Baum		
	Mauer		

Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans Nr. 61 A:

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 61 "Golfplatz Dreibäumen"

Schloss-Stadt Hückeswagen

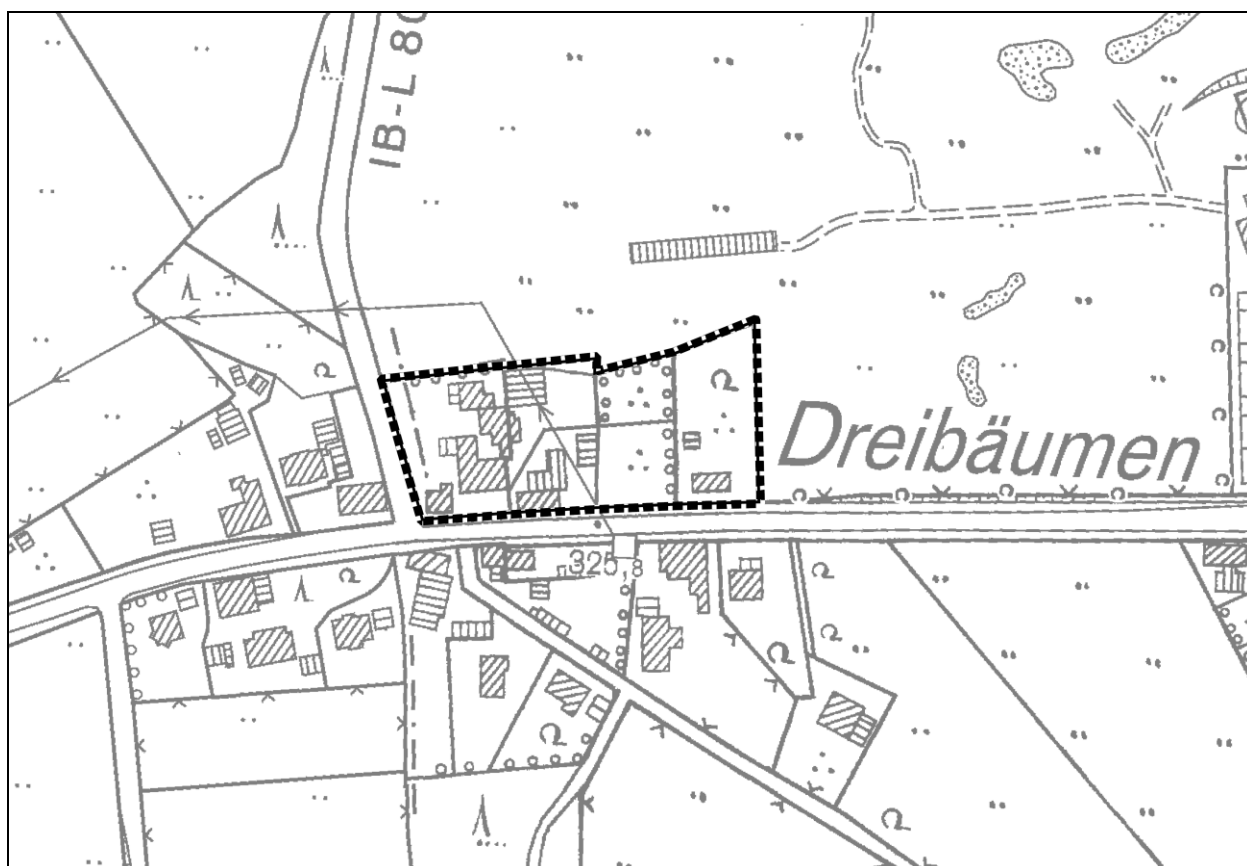
Der Bürgermeister



2. Änderung

Bebauungsplan

Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“



Begründung (Entwurf)

Stand: 19.10.2015

Inhalt

1	Gegenstand der Planung.....	2
1.1	Planungsanlass und Erfordernis	2
1.2	Ziel der Planung	2
1.3	Rechtsgrundlagen und Verfahren.....	2
1.4	Kartengrundlage	3
2	Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen.....	3
2.1	Lage.....	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3	Planungsrecht	3
2.4	Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzungen	4
2.5	Erschließung.....	6
2.6	Altlasten	6
2.7	Biotope und Arten	6
2.8	Denkmalschutz und Denkmalpflege	6
3	Planinhalt.....	6
4	Wesentliche Umweltauswirkungen der Planung.....	6
5	Verfahrensübersicht	8
6	Rechtsgrundlagen.....	9

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“, der von der Ortslage Dreibäumen im Westen bis nach Stoote im Osten reicht, ist seit 16.02.2001 rechtswirksam. Am 19.07.2006 trat die 1. Änderung in Kraft, die in insgesamt acht Bereichen im Plangebiet Änderungen vornahm.

Im ersten Änderungsverfahren wurde u.a. ein Baufenster in der Ortschaft Dreibäumen festgelegt, das zwei ehemalige kleinere Baufenster vereinigte, die vormals durch eine geplante Trasse einer Stromfreileitung getrennt waren. Da diese Trasse unterirdisch verlegt wurde, konnten die Baufenster zusammengefasst werden.

Die unterschiedlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in beiden Baufenstern sollten weiterhin gelten. Jedoch wurde im Rahmen des Änderungsverfahrens versäumt, diese unterschiedlichen Festsetzungen durch eine Nutzungsabgrenzungslinie voneinander abzugrenzen. Ausgangspunkt dieser 2. Änderung war die planungsrechtliche Anfrage zur Überbauung einer rückwärtigen Freifläche auf dem Grundstück 703 mit einem Einfamilienhaus, für das eine genaue Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nicht möglich war.

1.2 Ziel der Planung

Im Rahmen der geplanten 2. Änderung soll eine Korrektur insofern vorgenommen werden, als dass eine Nutzungsabgrenzungslinie definiert wird, die den westlichen Teil (GRZ= 0,6 und GFZ = 1,2) vom östlichen Teil des Baufensters (GRZ=0,4 und GFZ = 0,8) abgrenzt. Somit ergibt sich auch eine eindeutige Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für das angefragte Grundstück 703, für das im Bereich der bestehenden Freifläche eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt wird, einer für eine Einzelwohnbauung üblichen Ausnutzungsziffer.

1.3 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 61 - 2. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“ zu ändern (2. Änderung). Da durch die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Beeinträchtigung von Natura2000-Schutzgebieten nicht zu erwarten ist, wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt.

Nach § 13 Abs. 2 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird im Sinne einer zügigen Durchführung des Verfahrens für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 Gebrauch gemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

1.4 Kartengrundlage

Als Grundlage der Bebauungsplanänderung dient die Vermessungsgrundlage eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (öbVI) auf Grundlage des aktuellen Liegenschaftskatasterplans.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Dreibäumen, nördlich der Landesstraße L101 (zwischen Scheideweg und Wermelskirchen) und westlich des Golfplatzes Dreibäumen.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird im Westen und Süden durch die Landesstraßen L80 und L101 begrenzt. Im Norden und Osten bilden die Grenzen des festgesetzten Mischgebietes des derzeitigen Bebauungsplanes den Abschluss, bevor die Nutzung des Golfplatzes beginnt.

2.3 Planungsrecht

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2001, stellt für das Plangebiet einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Änderungsbereich als Mischfläche dargestellt.

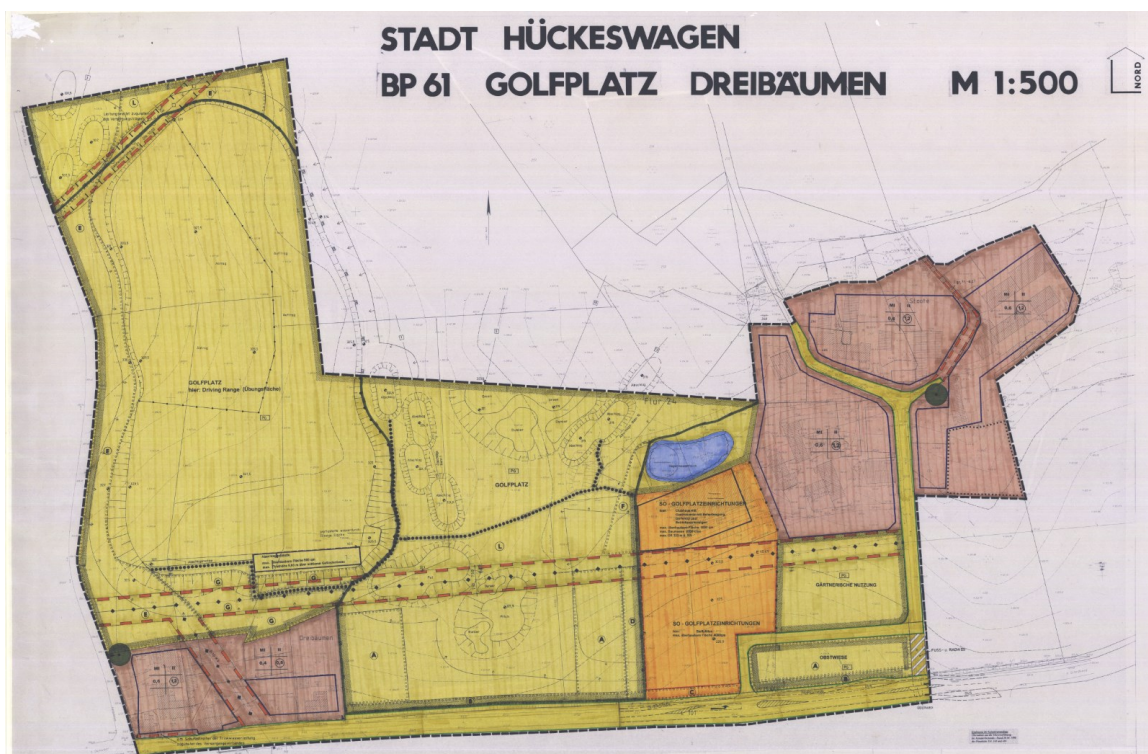
Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da bereits die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 61 den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprachen und durch die 2. Änderung lediglich das Maß der baulichen Nutzung eindeutig zugeordnet wird, entspricht auch die 2. Änderung den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

2.4 Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzungen

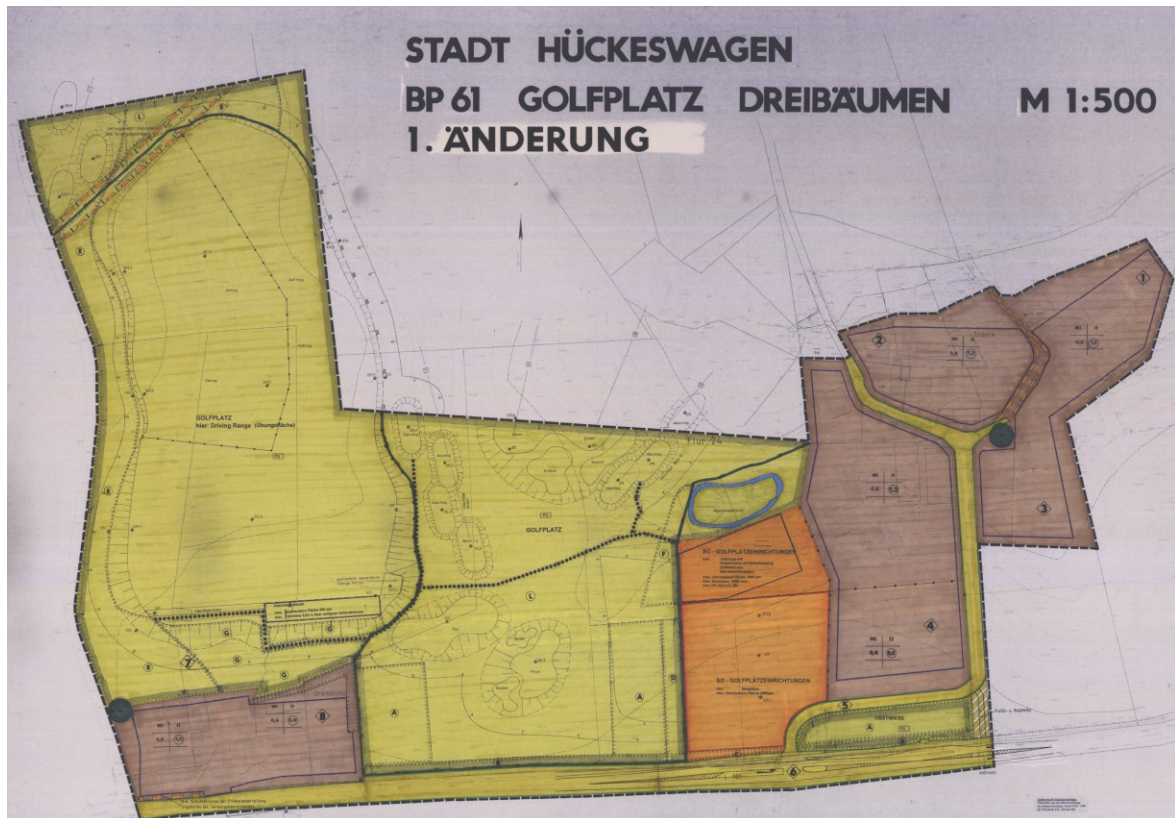
Die Dorflage Dreibäumen zeichnet sich durch seine dörfliche, gemischte Nutzungsstruktur aus. So befinden sich neben Wohngebäuden auch Schuppen, kleinere Gewerbetriebe und –werkstätten im Ortsteil. Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung lässt sich ein Unterschied in der städtebaulichen Dichte zwischen gewachsenen, dicht überbauten Grundstücken mit ehemaligen Hofschäften im westlichen Teil und neuen Wohngebäuden mit geringerer Bebauungsdichte im östlichen Teil feststellen. Während Garagen und Gartenhäuser im gesamten Bereich vorzufinden sind, gibt es im westlichen Teil noch zusätzlich Schuppen und eine Werkstatt.

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“ trat mit Bekanntmachung am 16.02.2001 in Kraft. Er diente vornehmlich der Ermöglichung einer Golfplatznutzung auf offenen Landschaftsflächen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Entwicklungsperspektive der beiden Ortschaften Stoote und Dreibäumen planerisch geregelt.

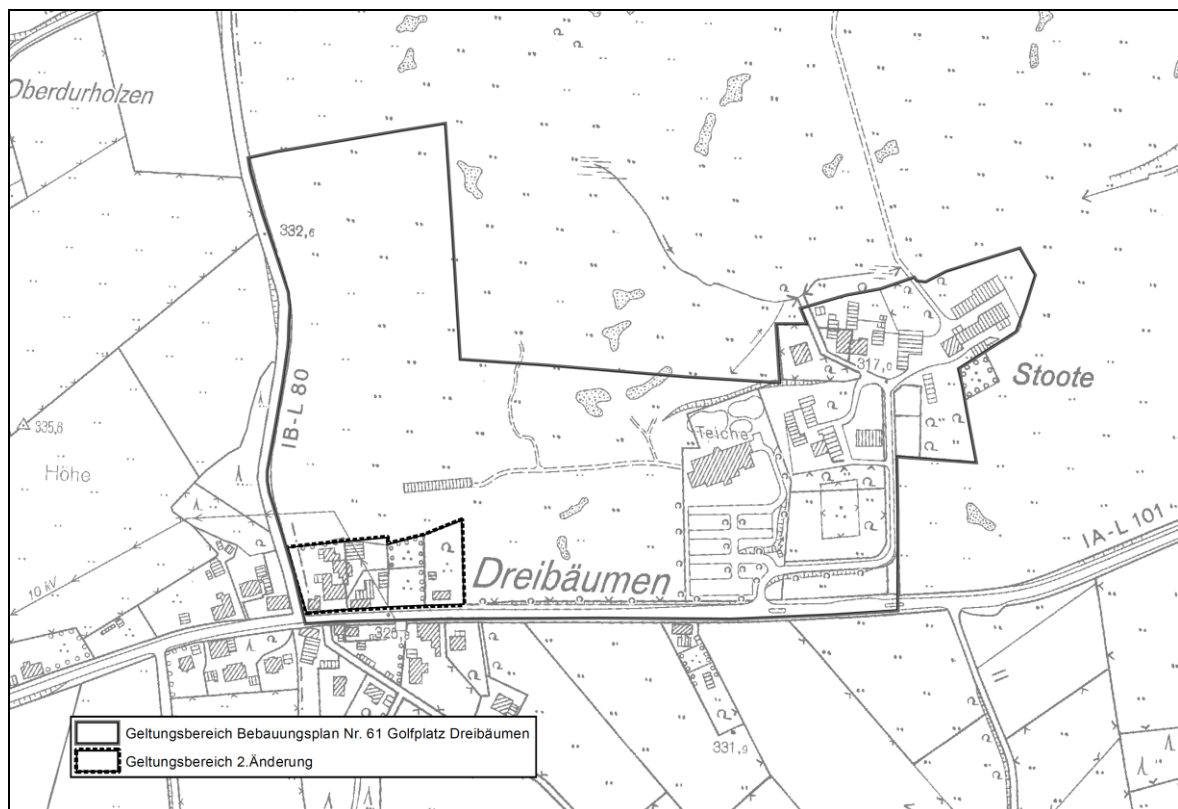
Die 1. Änderung wurde notwendig, um Änderungen an der Erschließung vorzunehmen sowie neue einzelne Wohnbauflächen festzusetzen. Im Zuge der 1. Änderung wurde auch die Festsetzung einer Stromfreileitung im Bereich der nun geplanten 2. Änderung zurückgenommen, da sie nicht mehr notwendig war.



Bebauungsplan Nr. 61



Bebauungsplan Nr. 61, 1. Änderung



Bebauungsplan Nr. 61, Lage der 2. Änderung

2.5 Erschließung

Die Grundstücke im Geltungsbereich werden verkehrlich über die beiden Landesstraßen L101 und 80 erschlossen.

Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser ist durch die vorhandene Infrastruktur sichergestellt. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das bestehende Kanalnetz. Die anfallenden Niederschlagswasser sollen auf dem Grundstück versickern.

2.6 Altlasten

Altlastenablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt. Ein Altlastenverdacht besteht nicht.

2.7 Biotope und Arten

Durch die geplante Änderung ist nicht von einer Zunahme der Bodenversiegelung gegenüber der 1. Änderung auszugehen, da für den noch unbebauten Teil der Freifläche des Grundstücks 703 die niedrigere Grundflächenzahl der beiden angrenzenden Nutzungsziffern festgesetzt wird.

2.8 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt.

3 Planinhalt

Im Rahmen der 2. Änderung wird eine Nutzungsabgrenzungslinie festgesetzt, die den Geltungsbereich in zwei Teilbereiche unterteilt. Im westlichen Teil gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2. Im östlichen Teil gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8. Diese Festsetzungen sollen im westlichen Bereich das bestehende Maß der baulichen Nutzung planerisch sichern, das sich durch eine höhere bauliche Dichte auszeichnet. Im östlichen Teil mit einem höheren Neubauanteil ist ein geringeres Maß der baulichen Nutzung sinnvoll, um eine offene, lockere Wohnbebauung zu garantieren.

Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans, u.a. zur Art der baulichen Nutzung sowie zum ökologischen Ausgleich, bleiben weiterhin bestehen und werden nachrichtlich in den Plan zur 2. Änderung übernommen.

4 Wesentliche Umweltauswirkungen der Planung

Wie bereits angeführt, ist die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Im Folgenden sollen die einzelnen Umweltbelange nach §1 Abs. 6 Nr.7 BauGB dennoch hinreichend geprüft und im Rahmen des Verfahrens bearbeitet werden.

Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna kann für den Bereich ausgeschlossen werden, da nach aktuellem Kenntnisstand weder besonders gefährdete Tierarten noch besonders gefährdete Biotope im Bereich vorhanden sind.

Gegenüber den planerischen Festsetzungen der 1. Änderung ist mit keiner Erhöhung der Flächenversiegelung zu rechnen, da die 2. Änderung lediglich der Konkretisierung der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung dient.

Klimatische Veränderungen infolge der Planungen sind daher aufgrund des gleichbleibenden Grades der Versiegelung nicht anzunehmen. Gleiches gilt für nachhaltige Umweltauswirkungen auf die Landschaft. Die ökologische Wertigkeit der Flächen in der gewachsenen Ortschaft Dreibäumen ist gering. Die Fläche im Geltungsbereich zeichnet sich nicht durch eine ausgeprägte biologische Vielfalt aus.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten sind von der Planung nicht tangiert.

Schützenswerte Kultur- und Sachgüter liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vor.

Der Landschaftsplan 8 beinhaltet keine Aussagen mit Blick auf den Änderungsbereich.

5 Verfahrensübersicht

- 27.08.2015 Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
- 29.09.2015 Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
- 05.11.2015 Beschluss des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 23.11.2015 Anschreiben zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 27.11.2015 -
08.01.2016 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Dreibäumen“

6 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW – Landesbauordnung) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV.NRW S. 294)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW 2013 S. 133ff.)

Hückeswagen, den2016
Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Dreibäumen“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	Bezirksregierung Köln Dezernat 33	01.12.2015	Gegen die Planung sind aus Sicht der öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen und Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planbereich nicht vorgesehen.		Keine Abwägung erforderlich
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth BEW Wipperfürth	21.12.2015	Gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplans bestehen seitens der BEW GmbH und BEW Netze GmbH keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich.
7	Gleichstellungsbeauftragte, Frau Röntgen, Hückeswagen	25.11.2015	Keine Einwände.		Keine Abwägung erforderlich.
13	Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Bergisches Land	25.11.2015	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Planentwurf, da Wald nicht unmittelbar betroffen ist, keine Bedenken. Anregungen und Hinweise werden nicht gegeben.		Keine Abwägung erforderlich.
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln – Zweigstelle Oberberg	22.12.2015	Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Unterlagen sehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich.

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“,
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Oberbergischer Kreis	15.01.2016	Es bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken. Die Brandschutzdienststelle weist in Bezug auf die Löschwasserversorgung darauf hin, dass eine Löschwasserversorgung von 800 l / min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich ist. Der Abstand zum nächsten Hydranten sollte nicht mehr als 75 m betragen. Im Übrigen ist der § 5 der BauO NRW zu beachten.	Sämtliche Grundstücke im Geltungsbereich liegen innerhalb eines 75m-Radiuses zu einem Hydranten, der eine Löschwassermenge von 1.600 l/min liefern kann. Eine nach § 5 BauO NRW angemessene Breite der Durchfahrt ist gegeben.	Keine Abwägung erforderlich.
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	08.12.2015	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internet-seite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.		Keine Abwägung erforderlich.
25	Stadt Remscheid	18.12.2015	Die Belange der Stadt Remscheid werden durch die o.g. Planung nicht berührt, es werden keine Bedenken und		Keine Abwägung erforderlich.

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“,
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			Anregungen erhoben.		
27	PLEdoc GmbH, Essen	27.11.2015	Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzge-		Keine Abwägung erforderlich

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“,
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			sellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
32	Westnetz GmbH, Spezialservice Strom	08.12.2015	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.		Keine Abwägung erforderlich.
45	Unitymedia NRW GmbH, Kassel	08.12.2015	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.		Keine Abwägung erforderlich.
49	Behindertenbeauftragte, Frau Haybach, Hückeswagen	01.12.2015	Die Belange schwerbehinderter Menschen werden bei den o.g. Baumaßnahmen m.E. nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich.

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“,
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
50	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienma- nagement Köln	30.11.2015	Belange der Liegenschaften des LVR sind nicht betroffen. Daher werden keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn. Es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen einzuholen.	Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege ist am Verfahren beteiligt. Eine Beteiligung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege wird nicht als notwendig erachtet, da sich nach Kenntnis der Verwaltung keine Baudenkmäler in unmittelbarer Nähe des Planvorhabens befinden.	Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den2016

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 07.01.2016
Vorlage FB III/2931/2016

TOP	Betreff Änderung Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 39C Montanusstraße
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 39C „Montanusstraße“.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	26.01.2016	öffentlich
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung am 29.09.2015 fasste der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39C Montanusstraße. Der Geltungsbereich folgte hierbei im Wesentlichen den städtischen Grundstücken 191 und 303, auf denen sich die geplante Straßenverlängerung befinden wird.

Nachdem nun ein Vorentwurf mit zwei Verlaufsvarianten erstellt wurde, soll der Geltungsbereich in zwei Teilbereichen erweitert werden. Am westlichen Rand bezieht der neue Geltungsbereich den Hambüchener Weg auf der gesamten Breite ein, um den Anschluss an die neue Montanusstraße planungsrechtlich zu sichern. Am östlichen Rand wird der Geltungsbereich um das Flurstück 190 erweitert, um einen runderen Verlauf der Straßentrasse zu gewährleisten sowie Abstellflächen für die bestehenden Glascontainer zu sichern.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt die Stadt.

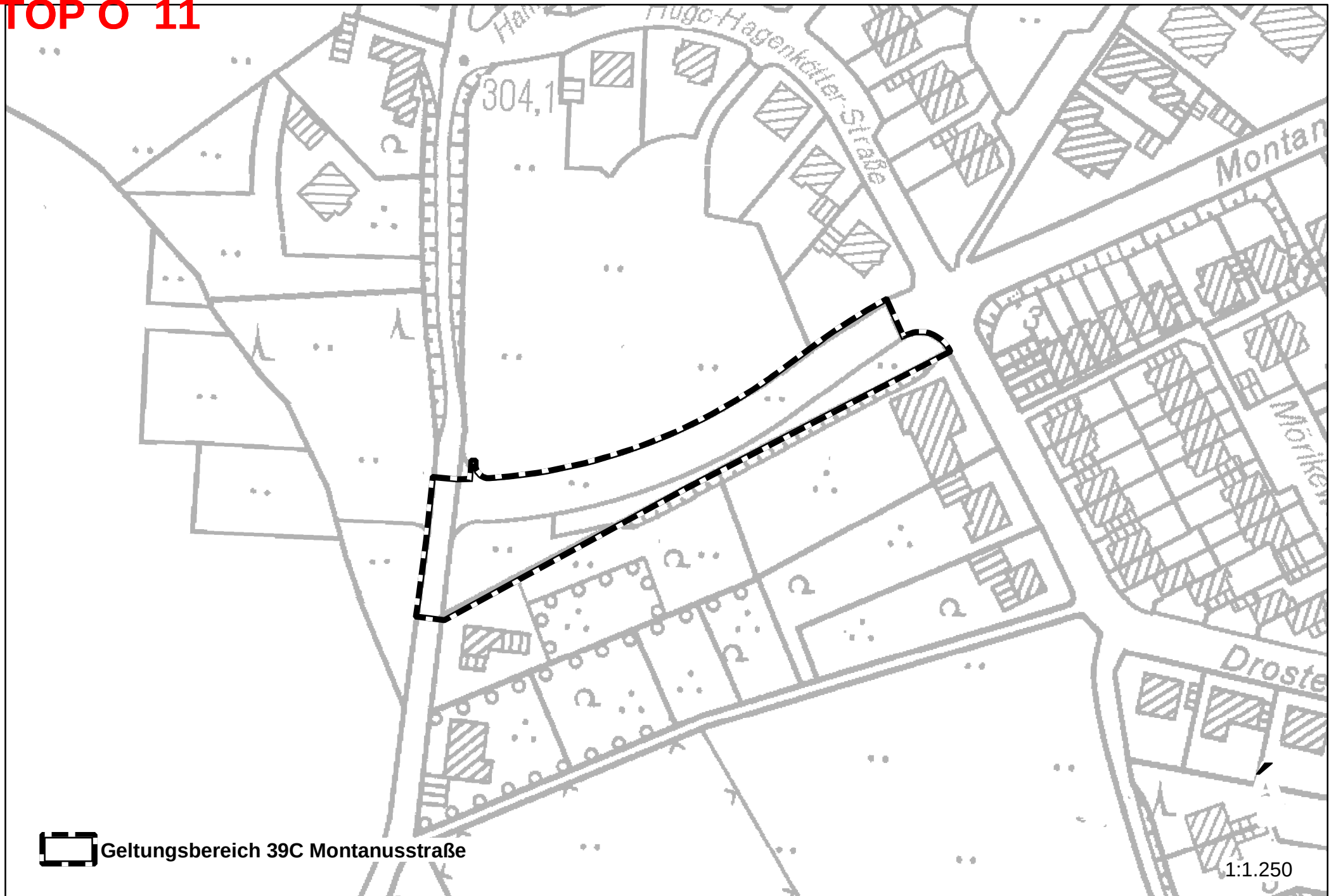
Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller**Anlagen:**

Plandarstellung des geänderten Geltungsbereiches



Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Andreas Schröder



Vorlage

Datum: 18.01.2016
Vorlage FB III/2948/2016

TOP	Betreff Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen,,
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Umsetzung des Projekts „Nutzungserweiterung Bibliothek“. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	11.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein Sonderprogramm zur Realisierung von Projekten ins Leben gerufen, die die Integration von Flüchtlingen in den Städten und Gemeinden befördern sollen.

In der Pressemitteilung heißt es zum Förderzweck: „Gefördert werden können sowohl investive Maßnahme wie der Neu-/ Umbau bzw. die Modernisierung von Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Jugendtreffs, Schulen und Sporteinrichtungen. Außerdem können auch investitionsbegleitende Maßnahmen wie das Quartiersmanagement oder die Organisation des bürgerschaftlichen Engagements finanziell unterstützt werden.“

Die Verwaltung schlägt vor, zur Stärkung unserer Bibliothek, in dem Gebäude ein Projekt zu realisieren, das zu einer stärkeren Öffnung für breitere Bevölkerungsschichten führen und so die Bibliothek zu einem wichtigen städtischen Treffpunkt unterschiedlichster Menschen wird.

Die Verwaltung stellt die Projektskizze in der Sitzung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten des Projektes müssen noch ermittelt werden.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Andreas Schröder

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Gebäudemanagement
Sachbearbeiter/in: Dieter Klewinghaus



Vorlage

Datum: 12.01.2016
Vorlage RGM/2936/2016

TOP	Betreff Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen der Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen und die dazugehörige Entgeltordnung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2016	öffentlich
Rat	18.02.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Das Regionale Gebäudemanagement betreut bereits seit Jahren die Vermietungen der städtischen Einrichtungen in Wipperfürth und hat diesen Aufgabenbereich im Zuge der Vereinheitlichung nun auch für die Schloss-Stadt Hückeswagen vom Bürgerbüro übernommen. Hierzu wurden die Richtlinien und Nutzungsentgelte der Nachbarstadt mit den hiesigen Richtlinien und Entgelten verglichen und für beide Städte angepasst und vereinheitlicht. Dadurch soll eine Konkurrenzsituation beider Städte vermieden werden.

In Wipperfürth wurden diese Richtlinien und die Entgeltordnung bereits am 29.09.15 vom Rat beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit geringfügigen Mehreinnahmen zu rechnen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Dieter Klewinghaus

Anlagen:

Nutzungsrichtlinien
Entgeltordnung
Vergleichstabelle

Städtisches Gebäude	Tarif N normal	Tarif G gewerblich
I. Mehrzweckhalle zum Sportzentrum		
Grundentgelt Halle inkl. 5 Std. HM-Pauschale		
Grundgebühr der ganzen Halle	1.200,00 €	1.950,00 €
1/3 der Halle	400,00 €	630,00 €
2/3 der Halle	800,00 €	1.300,00 €
Verbrauchsmaterial (Klebeband für Bühnenaufbau)	30,00 €	30,00 €
Kaution	1.000,00 €	1.000,00 €
Reinigung	nach Aufwand	nach Aufwand
II. Forum Weststraße		
a) Grundgebühr inkl. 2 Std. HM-Pauschale	280,00 €	450,00 €
b) Kaution	250,00 €	250,00 €
III. Dorfgemeinschaftsraum Straßweg		
a) Grundgebühr	65,00 €	
b) Kaution	100,00 €	
c) Hausmeisterpauschale	25,00 €	
IV. Mufusisa		
a) Grundgebühr für Ausnahmegenehmigung	30,00 €	60,00 €
b) Kaution für Ausnahmegenehmigung	100,00 €	100,00 €
V. Heimatmuseum		
a) Grundgebühr für Ausnahmegenehmigung	50,00 €	100,00 €
b) Kaution für Ausnahmegenehmigung	250,00 €	250,00 €
VI. Hausmeistertarif/Sachkundige Aufsichtsperson	25,00 €	37,00 €

Tarif N normal: Tarif für ortsansässige Veranstalter und Sondertarif für Schulabschlussfeiern auswärtiger Schulen
 Tarif G - gewerblich: Tarif für Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter

Stand: 02.02.2016

Richtlinien für die Benutzung städtischer Einrichtungen der Schloss-Stadt Hückeswagen

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Zugelassene Veranstaltungen
3. Veranstaltungsorte
4. Entscheidung / Prioritäten
5. Nutzungsvertrag
6. Genehmigungen
7. Rücktritt vom Nutzungsvertrag
8. Ausschluss der Übertragung des Nutzungsrechts
9. Nutzungsentgelt und Kautions
10. Zustand der öffentlichen Einrichtung vor ihrer Nutzung
11. Pflichten des Nutzers während der Zeit der Überlassung
12. Zustand der öffentlichen Einrichtung nach ihrer Nutzung
13. Haftung des Nutzers
14. Freistellung der Stadt von Haftungsansprüchen
15. Haftung der Stadt gegenüber dem Nutzer
16. Gerichtsstand
17. Inkrafttreten

Anlage: Entgeltordnung

1. Allgemeines

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1.1 Bei der Benutzung städtischer Einrichtungen für öffentliche Veranstaltungen sind die Bestimmungen der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) des Landes Nordrhein-Westfalen, die Vorschriften der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bzw. der gewerblichen Berufsgenossenschaften, das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und das Nichtraucherschutzgesetz NRW zu beachten.

Öffentlich ist jede Veranstaltung, bei der es sich um ein planmäßig zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag heraus gehobenes Ereignis handelt, zu welchem Jedermann Zutritt hat, somit der Besucherkreis nicht eingeschränkt ist.

1.2 Die in der Entgeltordnung (Anlage) aufgeführten öffentlichen Einrichtungen der Stadt (einschließlich ihrer Einrichtungsgegenstände) können im Rahmen ihrer jeweiligen Eignung und Ausstattung nach Maßgabe dieser Richtlinien nachrangig auch Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen gegen ein privatrechtliches Nutzungsentgelt nach der Entgeltordnung überlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

1.3 Diese Richtlinien gelten nicht

- a) für eigene Veranstaltungen der Schloss-Stadt Hückeswagen und ihrer Einrichtungen (insbesondere Schulsport, Musikschule, Jugendzentrum)
- b) für den regelmäßig stattfindenden Trainings-, Übungs- und Meisterschaftsbetrieb der in Hückeswagen ansässigen Vereine,
- c) für Veranstaltungen nach der Marktordnung der Schloss-Stadt Hückeswagen (z.B. Wochenmärkte oder marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste, Zirkusveranstaltungen u.ä.)
- d) für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen durch die Kreisvolkshochschule des Oberbergischen Kreises, Abteilung Hückeswagen,
- e) für die laufende Fraktionsarbeit der im Rat vertretenen Parteien

1.4 Für Veranstaltungen folgender Nutzer wird kein Entgelt erhoben:

- Bergischer Geschichtsverein
- Bergische Zeitgeschichte
- Schlosskonzerte Hückeswagen
- Musikschule
- Stadtmarketing Hückeswagen
- Hückeswagener Schulen, z.B.
- Städtepartnerschaftskomitee
- Sportverband Hückeswagen

Diese Regelung wird aufgrund der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss überarbeitet, Sie erhalten in Kürze die überarbeitete Fassung.

1.5 Auswärtige Schulen entrichten für ihre Schulentlassfeiern in der Mehrzweckhalle ein ermäßigtes Entgelt nach Tarif A. Entstehende Kosten für Reinigung sind jedoch zu entrichten.

1.6 Die Vergaben der städtischen Einrichtungen erfolgen im Auftrag der Stadt unmittelbar durch den Sportverband für eine sportliche Nutzung außerhalb des regulären Schulsportbetriebes. Alle anderen Veranstaltungen werden terminlich vom Regionalen Gebäudemanagement der Städte Hückeswagen-Wipperfürth koordiniert.

2. Zugelassene Veranstaltungen

Soweit der eigentliche Verwendungszweck, insbesondere schulischer Belange, nicht beeinträchtigt wird, können primär Veranstaltungen nichtgewerblicher Art in den Bereichen:

- Partei- und Gesellschaftspolitik,
- Bildung, Kultur, Brauchtum,
- Familien-, Senioren, Frauen- und Jugendarbeit
- Gesundheit, Sport,
- Kirche und Religion

zugelassen werden.

Darüber hinaus stehen die Verwaltungsräume in Verwaltungsgebäuden grundsätzlich nicht für parteipolitische Veranstaltungen zur Verfügung.

Gewerbliche Veranstaltungen können nachrangig zugelassen werden, wenn entsprechende Termine frei sind und der eigentliche Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.

Als gewerblich gelten hierbei Veranstaltungen, die mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben werden. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen der örtlich ansässigen Vereine, bei denen der anlässlich der Veranstaltung aus Verkauf, Eintrittsgeld etc. erzielte Gewinn lediglich die entstehenden Unkosten decken soll und ein etwaiger Überschuss zur Erreichung der jeweiligen ideellen Vereinszwecke verwandt wird.

3. Veranstaltungsorte

3.1 Die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen an Dritte ist insbesondere auszurichten an folgende Kriterien:

- an dem Zweck, für den die jeweilige öffentliche Einrichtung eigentlich erbaut oder angelegt worden ist,
- an der zeitlichen Verfügbarkeit,
- an der Art der vom Veranstalter geplanten Nutzung,
- an der Eignung für die geplante Veranstaltung nach Größe, Beschaffenheit und Ausstattung,

- an der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer

3.2 Die Benutzung von Räumlichkeiten in Schulen oder auf Schulgelände für außerschulische Veranstaltungen ist nur im Benehmen mit der Schulleitung zulässig.

4. Entscheidung / Prioritäten

Über Anträge auf Überlassung öffentlicher Einrichtungen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Wenn mehrere Anträge vorliegen, ist die zeitliche Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Unabhängig hiervon haben Veranstaltungen nach Ziffer 1.3 Vorrang, es sei denn, dass schon mit einem Dritten ein Nutzungsvertrag gemäß Ziffer 5 abgeschlossen wurde.

5. Nutzungsvertrag

Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, dessen Bestandteil diese Richtlinien als Allgemeine Geschäftsbedingungen sind. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Veranstaltern bzw. Benutzern ist dabei privatrechtlich.

Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

6. Genehmigungen

Soweit für die Veranstaltung Genehmigungen (z.B. gewerblicher, straßenverkehrsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher Art) erforderlich sind oder Anzeigepflichten (z.B. nach dem Versammlungsge-
setz) bestehen, werden diese nicht durch den Abschluss des Nutzungsvertrages ersetzt bzw. erfüllt. Der Nutzer hat diese Genehmigung selbst einzuholen bzw. der Anzeigepflicht selbst nachzukommen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist verpflichtet der GEMA Dortmund (Postfach 101343, 44013 Dortmund) alle Veranstaltungen zu melden. Der Nutzer unterliegt als Veranstalter der Verpflichtung vor der Durchführung von Musikdarbietungen die entsprechenden Nutzungsrechte der GEMA einzuholen. Hierzu wird ein Fragebogen der GEMA mit der Auflage, dass dieser an die GEMA gesendet werden muss, wenn urheberrechtlich geschützte Musikstücke gespielt werden, an den Veranstalter zusammen mit dem Nutzungsvertrag übersandt.

7. Rücktritt vom Nutzungsvertrag

7.1 Die Stadt kann jederzeit vor der Veranstaltung von dem Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn

- nach Abschluss des Nutzungsvertrages oder während der Veranstaltung hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Nutzungsvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind,
- das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Nutzer auf Verlangen der Stadt nicht nachgewiesen wird,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- die konkrete oder erhebliche Gefahr eintritt, dass die öffentliche Einrichtung durch die Veranstaltung selbst oder infolge der Veranstaltung von außen zerstört oder erheblich beschädigt wird und diese Gefahr nicht durch zumutbare Sicherheitsvorkehrungen abgewendet werden kann,
- durch außerordentliche Umstände (z.B. Brand, bauliche Mängel, höhere Gewalt) die öffentliche Einrichtung oder zur Durchführung der Veranstaltung notwendige Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

7.2 Es entstehen keine Regressansprüche gegen die Stadt, wenn diese vom Vertrag zurücktritt.

8. Ausschluss der Übertragung des Nutzungsrechts

Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag auf Dritte zu übertragen.

9. Nutzungsentgelt und Kautions

9.1 Die Höhe des vom Nutzer für die Überlassung der Einrichtung zu zahlenden Nutzungsentgeltes sowie der bereitzustellenden Kautions bestimmt sich aus der als Anlage beiliegenden Entgeltordnung, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Soweit in der Entgeltordnung Tarife nach Veranstaltungstagen festgesetzt werden, sind damit immer auch die notwendigen Zeiten für den Auf- und Abbau abgegolten.

Im Nutzungsentgelt sind für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle 5 Stunden und für die Veranstaltungen im Forum 2 Stunden Hausmeisterpauschale enthalten. Jede weitere Stunde wird dem Veranstalter mit dem aktuellen Stundensatz nachträglich in Rechnung gestellt. Die Stunden der Hausmeister werden im Übergabeprotokoll mit aufgeführt und vom Veranstalter durch Unterschrift verbindlich anerkannt.

Die nach einer Veranstaltung erforderliche Sonderreinigung der Mehrzweckhalle wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Bei erhöhtem Beschädigungsrisiko ist eine Anhebung der Kautions bis zum Dreifachen möglich.

Der im Nutzungsvertrag angegebene Gesamtbetrag (Nutzungsentgelt und Kautions) muss spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse Hückeswagen eingegangen sein.

9.2 Die Kautions ist u.a. für etwaige, durch die Benutzung entstehende Schäden am und im Gebäude sowie im gekennzeichneten Außenbereich zu stellen. Sie wird, ggfls. vermindert um mögliche Schadens- oder Aufwandsersatzbeträge, von der Stadt spätestens in der vierten Woche nach Ablauf der Veranstaltung an den Nutzer zurückgezahlt.

Der Nutzer ist nicht berechtigt die Kautions mit noch bestehenden Forderungen gegen die Stadt aufzurechnen.

9.3 Ein eventueller Rücktritt muss schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Im Falle des Rücktritts ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 60 € zu zahlen, ohne dass es einer besonderen Festsetzung seitens der Stadt bedarf. Wird der Rücktritt nicht fristgerecht erklärt (Datum des Poststempels), so wird das verlangte Nutzungsentgelt ebenfalls fällig.

10. Zustand der öffentlichen Einrichtung vor ihrer Nutzung

10.1 Die Stadt übergibt dem Veranstalter die Einrichtung bzw. die ggfls. mit zu überlassenden Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand.

10.2 Vor der Nutzung werden die überlassenen Räume (einschließlich Einrichtung) von einem Bediensteten der Stadt zusammen mit dem Nutzer oder seinem Beauftragten auf ordnungsgemäße Beschaffenheit geprüft. In einem von beiden Vertragsparteien verbindlich zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll sind erkennbare Mängel oder Schäden in den Räumen oder an der Einrichtung aufzunehmen. Das Protokoll dient den Vertragsparteien als Nachweis darüber, in welchem Zustand die öffentliche Einrichtung dem Nutzer vor der Veranstaltung überlassen wurde bzw. nach der Veranstaltung der Stadt zurückgegeben wurde.

10.3 Werden erhebliche, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer gefährdende oder kostenaufwändige Schäden festgestellt, so kann jede Vertragspartei von dem Vertrag zurücktreten. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für Schäden (z.B. vertragliche Verpflichtungen des Nutzers gegenüber Dritten), die hieraus entstehen, haftet die Stadt nicht.

10.4 Es muss sichergestellt werden, dass bei Anmietung der Mehrzweckhalle die Parkplätze des in unmittelbarer Nähe liegenden Freizeitbades von Besuchern der Veranstaltung nicht benutzt werden (ggfls. durch Parkwart zu regeln). Keine Parkfläche ist der Hallenvorplatz. Dieser muss spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn geräumt sein. Der Hausmeister in der Mehrzweckhalle steht während der Veranstaltung zur Beratung zur Verfügung. Darüber hinausgehende Hausmeisterstunden sind zu beantragen und werden mit jeweils entsprechendem Tarif in Rechnung gestellt.

10.5 Bei Benutzung des Forums stehen die Parkplätze vor der Montanus-Hauptschule und der Schulhof zur Verfügung. Der vorhandene Flügel kann nicht für jede Veranstaltung speziell gestimmt werden. Als Wegweiser zum Forum stehen Hinweisschilder zur Verfügung. Diese können beim Bauhof, Egener Str. 7, 51688 Wipperfürth, Tel.: 02267/888202, während der Dienstzeiten abgeholt werden. Die Schilder sind nach Ablauf der Veranstaltung unverzüglich zurückzubringen.

10.5 Der Hausmeister für den Dorfgemeinschaftsraum Straßweg übernimmt lediglich die Aufgabe der Raumübergabe/-abnahme inkl. der Schlüsselabnahme. Hierfür sind an den Hausmeister 25 € zu zahlen. Er steht zur Beantwortung von Fragen zu Verfügung. Ausgeschlossen wird die Genehmigung einer Geburtsfeier von 18- bis 25jährigen Personen. Ebenso sind Polterabende untersagt. Sollte sich herausstellen, dass es sich um eine solche Feier handelt, ist der Hausmeister verpflichtet, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden und den Schlüssel einzuziehen. Eine Erstattung der Nutzungsg Gebühr und der Pauschale für den Hausmeister erfolgt in diesem Fall nicht.

Der gesamte Vorplatz vor dem Dorfgemeinschaftsraum sowie die Ein- und Ausfahrtsbereiche müssen frei bleiben. Die im selben Gebäude stationierte Freiwillige Feuerwehr muss im Notfall ihrer Aufgabenerfüllung ordnungsgemäß und ungehindert nachkommen können.

Ersatzweise steht der obere, ehemalige Schulhof zur Verfügung.

Gemäß Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW ist die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet dafür zu sorgen, dass die gesetzlich festgelegte Sperrzeit eingehalten wird. Entsprechend wird mit Rücksicht auf die im Hause befindlichen Mietparteien das Nutzungsende auf 1.00 Uhr gesetzt. Ab 22.00 Uhr sind die Beschallungsgeräte auf Zimmerlautstärke einzustellen.

10.6 Das Heimatmuseum wird nur an festgelegte Nutzer (sind mit aufgeführt unter Punkt 1.4) vermietet. Ein Nutzungsentgelt wird hier nicht erhoben. Es kann während der Veranstaltung kein Hausmeister zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Absprachen sind vom Veranstalter jeweils rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Museumsleitung bzw. mit den verantwortlichen Personen zu treffen. Der vorhandene Flügel kann nicht speziell gestimmt werden. Weitere Nutzer ausschließlich nur mit Ausnahmegenehmigung. Bei einer Ausnahmeregelung wird ein Nutzungsentgelt gemäß aktueller Entgeltordnung erhoben.

11. Pflichten des Nutzers während der Zeit der Überlassung

11.1 Bei allen Veranstaltungen muss der im Nutzungsvertrag namentlich genannte verantwortliche Leiter der Veranstaltung oder sein Vertreter anwesend sein. Ihm obliegt die Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Richtlinien und sonstiger Rechtsvorschriften.

11.2 Die öffentliche Einrichtung einschließlich ihrer Einrichtungsgegenstände ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat ferner darauf zu achten, dass dies auch von den Besuchern seiner Veranstaltung beachtet wird.

11.3 Im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben ist städtischen Bediensteten jederzeit freier und unentgeltlicher Zutritt zu gewähren. Insbesondere dem Hausmeister ist zu jeder Zeit der Zugang und der Aufenthalt in allen zu der Anlage gehörenden Räumen und Plätzen ungehindert zu gestatten.

Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. Platzwartes sowie den von der Stadt ansonsten Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Diese üben in Vertretung der Stadt gegenüber dem Nutzer das Hausrecht etc. aus. Wer sich den Anordnungen widersetzt, also gegen die Benutzerordnung oder gegen diese Richtlinien verstößt, kann von der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Er hat in diesem Fall unverzüglich die öffentliche Einrichtung zu verlassen.

11.4 Die Aufstellung des Mobiliars in Räumen kann der Nutzer nach dem Bestuhlungsplan im Benehmen mit dem von der Stadt Beauftragten selbst gestalten. Er darf die Bestuhlung nicht erweitern oder verändern.

Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die zulässigen Besucherzahlen nicht überschritten werden und bauaufsichtlich genehmigte Bestuhlungspläne etc. eingehalten werden.

11.5 Die Benutzung von Räumen in öffentlichen Einrichtungen ist nur mit geeignetem Schuhwerk erlaubt.

11.6 Der Nutzer nimmt den Auf- und Abbau von Einrichtungsgegenständen (wie etwa Bühne, Lautsprecheranlage, Beleuchtungseinrichtung, Dekorationen) selbst bzw. durch von ihm Beauftragte auf eigene Kosten vor.

11.7 Technische Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister selbst oder durch vom Hausmeister eingewiesene Personen bedient werden.

11.8 Der Nutzer darf nur schwer entflammbare Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände mit vorheriger Zustimmung des von der Stadt beauftragten Brandschutzsachverständigen (Ansprechpartner: Fachbereich II / Allgemeine Ordnungsverwaltung) verwenden. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.

11.9 Offene Feuer sowie die Verwendung von feuergefährlichen Stoffen sind unzulässig. In geschlossenen Räumlichkeiten sind das Abbrennen von Saalfeuerwerk sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons nicht gestattet.

11.10 Nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Nichtraucherschutzgesetz NRW herrscht in allen städtischen Gebäuden ein absolutes Rauchverbot. Das Verbot erstreckt sich auch auf das gesamte Grundstück, so z.B. auch auf den Schulhof.

11.11 Stellt der Nutzer Beschädigungen an der öffentlichen Einrichtung oder an Einrichtungsgegenständen fest, so hat er diese dem Beauftragten als Vertreter der Stadt unverzüglich zu melden. Die Schäden werden im Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten.

11.12 Der Nutzer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass vor, während und nach der Veranstaltung die Bestimmungen der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SBauVO), die Vorschriften der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bzw. der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Feuerschutz- und sonstige ordnungsrechtliche Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere Feuermelder nicht versperrt oder bedeckt werden. Ein bauaufsichtlich genehmigter Bestuhlungsplan ist einzuhalten. Der Veranstalter hat ggf. Ordner, Sanitäter und Brandwachen in ausreichender Zahl auf eigene Kosten zu bestellen und dies der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Für Versammlungen in Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher zulassen, ist lt. Sonderbauverordnung des Landes NRW die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder bei Veranstaltungen mit einem niedrigen Gefährdungspotential von einer entsprechend qualifizierten „Sachkundigen Aufsichtsperson“ zu gewährleisten. Die Anwesenheitspflicht besteht für die gesamte Veranstaltungsdauer sowie während des Auf- und Abbaus.

Auf Verlangen der Stadt ist die Fachkraft bzw. die sachkundige Aufsichtsperson namentlich zu nennen.

11.12 Sofern bei der Veranstaltung Speisen und Getränke angeboten werden, hat der Nutzer die Richtlinien zum Verbot von Einwegprodukten in Einrichtungen und auf Grundstücken der Schloss-Stadt Hückeswagen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei unbestuhlten Veranstaltungen hat der Ausschränk zwingend in Plastikbechern zu erfolgen. Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss preiswerter verabreicht werden als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

11.13 Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Einrichtung vorhandenen Toilettenanlagen während der gesamten Nutzungsdauer entsprechend sauber gehalten werden. Dafür kann er Hilfskräfte einsetzen.

11.14 Die öffentliche Einrichtung einschließlich ihrer Außenzugänge sowie die überlassenen Einrichtungsgegenstände sind der Stadt nach ihrer Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Vom Veranstalter durchzuführende Aufräumarbeiten sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung rechtzeitig vor dem nächsten Nutzungstermin aufgeräumt zur Verfügung steht. Die Reinigung ist hierbei zu berücksichtigen. Die Stadt kann dem Veranstalter weitergehende zeitliche Auflagen erteilen, wenn die benutzte Einrichtung für eine weitere Veranstaltung oder schulische Zwecke kurzfristiger zur Verfügung stehen muss.

11.15 In Absprache mit dem Regionalen Gebäudemanagement kann, mit Ausnahme der Mehrzweckhalle, eine andere Regelung hinsichtlich der Reinigung getroffen werden. Wird eine vereinbarte Eigenreinigung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt, so kann die Stadt dies auf Kosten des Nutzers veranlassen. Die Höhe des Ersatzanspruches der Stadt gegenüber dem Nutzer richtet sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

11.16 Der Nutzer hat sämtliche während der Nutzungsdauer entstehenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach und wird der Abfall durch die Stadt entsorgt, werden dem Veranstalter die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

11.17 Veranstaltungsende ist spätestens um 01.00 Uhr morgens. Ausnahmen können nur in vorheriger Absprache mit dem regionalen Gebäudemanagement getroffen werden.

12. Zustand der öffentlichen Einrichtung nach ihrer Nutzung

Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit wird die öffentliche Einrichtung einschließlich ihrer Außenzugänge von einem Bediensteten der Stadt zusammen mit dem Nutzer oder einem von ihm Beauftragten auf ordnungsgemäße Beschaffenheit überprüft. Sofern an der öffentlichen Einrichtung bzw. ihr zugeordneten Einrichtungsgegenständen nach der Übergabe Schäden oder Verunreinigungen festgestellt werden, sind sie in dem Übergabeprotokoll zu verzeichnen.

13. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet, wenn

- a) die öffentliche Einrichtung selbst oder ihre Zugänge zerstört oder beschädigt wurden,
- b) der Schloss-Stadt Hückeswagen oder Dritten ein Schaden (Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen der überlassenen öffentlichen Einrichtung) anlässlich der Vorbereitung, Durchführung und nachfolgenden Abwicklung seiner Veranstaltung entsteht,
- c) der Stadt ein Schaden dadurch entsteht, dass der Nutzer die öffentliche Einrichtung nicht rechtzeitig in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt, insbesondere wenn Schäden entstanden sind,

die eine Nutzung der öffentlichen Einrichtung in unmittelbarem Anschluss an die Nutzungszeit nicht zulassen.

14. Freistellung der Stadt von Haftungsansprüchen

Für Schäden, die durch vom Nutzer eingebrachte Sachen oder deren unsachgemäße Handhabung entstehen, haftet die Stadt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die durch die Veranstaltung einschließlich Vor- und Nacharbeiten in und an der öffentlichen Einrichtung und das Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer oder außenstehender Dritter verursacht werden. Der Nutzer stellt die Stadt insoweit von jeglichen Ansprüchen, auch Dritten, frei.

15. Haftung der Stadt gegenüber dem Nutzer

15.1 Die Stadt haftet dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten für die bei der vertragsmäßigen Benutzung der überlassenen öffentlichen Einrichtung entstehenden Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Im Übrigen stellt der Nutzer die Schloss-Stadt Hückeswagen von Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten und Besucher sowie sonstiger Dritter frei. Die Haftung für Schäden aufgrund von Bauwerksmängeln gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

15.2 Beauftragte in diesem Sinne sind auch Personen, die die Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtung übernommen haben oder die die Einrichtung im Auftrag der Stadt vermieten.

15.3 Bedienstete und Beauftragte der Stadt haften dem Nutzer und Dritten in keinem Fall unmittelbar. An ihre Stelle tritt die Schloss-Stadt Hückeswagen als Vertragspartner.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus deinem Nutzungsvertrag in Verbindung mit diesen Richtlinien entstehenden Streitigkeiten gilt Wipperfurth als vereinbart.

17. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinien tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Städtisches Gebäude	BISHER				NEU	
	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D	Tarif N normal	Tarif G gewerblich
I. Mehrzweckhalle zum Sportzentrum						
Grundentgelt Halle inkl. 5 Std. HM-Pauschale						
Grundgebühr der ganzen Halle	320,00 €	480,00 €	960,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.950,00 €
1/3 der Halle	110,00 €	160,00 €	320,00 €	400,00 €	400,00 €	630,00 €
2/3 der Halle	200,00 €	320,00 €	640,00 €	800,00 €	800,00 €	1.300,00 €
Bühne	40,00 €	60,00 €	120,00 €	150,00 €	entfällt	entfällt
Küche	40,00 €	60,00 €	120,00 €	150,00 €	entfällt	entfällt
Foyer-alleine	70,00 €	105,00 €	210,00 €	260,00 €	entfällt	entfällt
Verbrauchsmaterial (Klebeband für Bühnenaufbau)	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	30,00 €	30,00 €
Kaution	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Reinigung					nach Aufwand	nach Aufwand
II. Forum Weststraße						
a) Grundgebühr inkl. 2 Std. HM-Pauschale	75,00 €	90,00 €	135,00 €	160,00 €	280,00 €	450,00 €
b) Kaution	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	250,00 €	250,00 €
III. Dorfgemeinschaftsraum Straßweg						
a) Grundgebühr	51,10 €				65,00 €	
b) Kaution	100,00 €				100,00 €	
c) Hausmeisterpauschale	15,00 €				25,00 €	
IV. Mufusisa						
a) Grundgebühr für Ausnahmegenehmigung	20,00 €	30,00 €	60,00 €	75,00 €	30,00 €	60,00 €
b) Kaution für Ausnahmegenehmigung	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	100,00 €	100,00 €
V. Heimatmuseum						
a) Grundgebühr für Ausnahmegenehmigung	20,00 €	0,00 €	0,00 €	75,00 €	50,00 €	100,00 €
b) Kaution für Ausnahmegenehmigung	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
VI. Hausmeistertarif/Sachkundige Aufsichtsperson	22,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €	25,00 €	37,00 €

Neue Tarife:

Tarif N normal: Tarif für ortsansässige Veranstalter und Sondertarif für Schulabschlussfeiern auswärtiger Schulen

Tarif G - gewerblich: Tarif für Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter